

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 -11- 3 0



Republik Österreich

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

SICHERHEITSBERICHT 1981

Sicherheitsbericht 1981

(Kriminalität 1981;

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege)

Beilagen:

Tabellen und Graphiken

Polizeiliche Kriminalstatistik 1981



Republik Österreich

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

SICHERHEITSBERICHT 1981

Sicherheitsbericht 1981

Kriminalität 1981;
Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege



Republik Österreich

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

SICHERHEITSBERICHT 1981

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich
Wien 1982

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	1
II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1981	3
1. VORBEMERKUNGEN	3
1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege	3
1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken	4
1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld	5
1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik	7
1.5 Begriffsdefinitionen	7
2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK	9
2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen	9
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	9
b) Geklärte strafbare Handlungen	11
c) Ermittelte Tatverdächtige	13
2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben	16
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	16
b) Geklärte strafbare Handlungen	21
c) Ermittelte Tatverdächtige	24
2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen	24
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	24
b) Geklärte strafbare Handlungen	31
c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent	34
d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen	35
2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	40
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	40
b) Geklärte strafbare Handlungen	44
c) Ermittelte Tatverdächtige	47
2.5 Suchtgiftkriminalität	47
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	47
b) Geklärte strafbare Handlungen	50
c) Ermittelte Tatverdächtige	50
2.6 Jugendliche Tatverdächtige	51
2.7 Schußwaffenverwendung	55
2.8 Kriminalität in den Bundesländern	57
a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen	57
b) Geklärte strafbare Handlungen	61
2.9 Fremdenkriminalität	63
2.10 Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristische Aktivitäten	67
a) Demonstrationen	67
b) Hausbesetzungen	68
c) Terroristische Aktivitäten	69

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	71
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN	71
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE	76
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN	79
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT	81
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK .	82
5.1 Die Struktur der abgeurteilten Delikte	82
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben . .	82
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen .	84
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit .	86
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK	88
7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES	89
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten . .	89
7.2 Im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten verhängte Strafen	89
7.3 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	90
7.4 Suchtgiftbericht	90
IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	91
1. PERSONELLE MASSNAHMEN	91
2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	94
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) .	94
2.2 Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)	95
2.3 Tätigkeit der Gruppe D	96
2.4 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	98
2.5 Alarmübungen	98
2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien	99
2.7 Maßnahmen gegen den Terrorismus	99
2.8 Diensthundewesen	99
2.9 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege	100
2.10 Sicherung der Bundesgrenze	102
2.11 Sonstige Maßnahmen	102
3. AUSBILDUNG	103
3.1 Zentrale Maßnahmen	103
3.2 Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	104
3.3 Schießausbildung	104
3.4 Flugbeobachterausbildung	105

3.5	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	106
4.	TECHNISCHE MASSNAHMEN	108
4.1	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres	108
4.2	Kraftfahrzeuge	112
4.3	Fernmeldewesen	113
4.4	Bewaffnung	116
4.5	Bauliche Maßnahmen	117
4.6	Flugpolizei und Flugrettung	117
4.7	Sonstige Ausrüstungsgegenstände und Geräte	118
5.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	120
V.	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	121
1.	DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	121
1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	122
1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher	123
1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	124
1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern	125
2.	BEDINGTE ENTLASSUNG	126
2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	126
2.2	Neugestaltung und Ausbau des Verfahrens bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung	126
3.	BEWÄHRUNGSHILFE	128
3.1	Tätigkeit im Rahmen der Bewährungshilfe	129
3.2	Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	130
4.	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	132
5.	BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	134
6.	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	135
6.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	135
6.2	Bedingte Strafnachsicht	136
6.3	Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	138
6.4	Jugendstrafrechtspflege	139
7.	VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	141
7.1	Durchschnittsbelag	141
7.2	Belag-Stichtagerhebung	141
7.3	Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle	141
7.4	Untersuchungshaftdauer	142
7.5	Untersuchungshaftquote	142
7.6	Arbeitsgruppe Haftzahlen	143

7.7	Änderung des Untersuchungshaftrechtes	144
8.	MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG	145
8.1	Häftlingsstand	145
	a) Belag-Stichtagerhebung	145
	b) Täglicher Durchschnittsbelag	145
8.2	Personallage	146
8.3	Arbeitsbeschaffung, Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	146
8.4	Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich	148
9.	ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	151
10.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	153
VI.	MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST	155
1.	KATASTROPHENSCHUTZ	155
2.	STRAHLENSCHUTZ	155
3.	ZIVILSCHUTZ	156
4.	ZIVILE LANDESVERTEIDIGUNG IM VÖLKERRECHT	157
5.	ENTMINUNGSDIENST	157

- 1 -

I. EINLEITUNG

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe dar, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 wird dazu festgestellt:

"So wie die wirtschaftliche und soziale muß auch die öffentliche Sicherheit immer wieder neu errungen werden. Polizei und Gendarmerie müssen die jeweils modernsten technischen Hilfsmittel zur Verfügung haben, um die Kriminalität erfolgversprechend bekämpfen zu können. Reformen in der Aus- und Fortbildung sollen den Wandel in den Beziehungen zwischen Bürgern und Sicherheitsbeamten beschleunigen".

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde erstmals mit dem neuen Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV - Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde. Die Textverarbeitung bietet gegenüber der traditionellen Technik zur Herstellung des Sicherheitsberichtes den besonderen Vorteil, daß jene Teile des Sicherheitsberichtes, die gestalterisch gleich bleiben sollen (wie zB Tabellen), nur hinsichtlich der aktuellen Zahlen ergänzt werden müssen.

- 2 -

Dies bedeutet nicht nur eine beachtliche Rationalisierung der Erstellung des Sicherheitsberichtes, sondern vermindert auch die Gefahr von Übertragungsfehlern der aus dem jeweiligen letzten Bericht übernommenen Vergleichswerte.

Die neuartige und rationelle Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

II. KRIMINALITÄT IM JAHR 1981

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteilungsstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird,

stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

1.2 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes und daher zu differenzierendes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche

Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten **strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.**

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch **Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger** enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das **kriminelle Geschehen und deren Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.**

1.3 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sogenannte Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang, wofür nicht zuletzt die hierfür aufzuwendenden Mittel maßgebend sind.

Bei einigen Deliktgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit jener der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so etwa bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird.

Als generelles Ergebnis der Dunkelfeldforschung kann festgehalten werden, daß die Anzeigewahrscheinlichkeit bei Vermögensdelikten mit der Höhe des erlittenen Schadens zunimmt und daher das Dunkelfeld abnimmt. Andererseits ist bei anderen Deliktgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie zB bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen, bei Erpressung, Nötigung und Sittlichkeitsdelikten; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekanntgewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Suchtgiftkriminalität. Sicherlich ist auch hier von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Empirisch und quantitativ belegte Erkenntnisse zu dieser Problematik bestehen jedoch derzeit noch keine.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der ausgewiesenen Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher stets die oben angegebenen Möglichkeiten ins Kalkül zu ziehen. Unter Beachtung dieser Prämissen kann aus der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auch auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

1.4 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenskategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgruppierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Deliktsgruppierungen früherer Berichte. Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

1.5 Begriffsdefinitionen

1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Ver-

lauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

2. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Berichtjahres als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Spezifische Kapitel befassen sich mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen, der Kriminalität der Fremden und der territorialen Verteilung der Kriminalität auf die Bundesländer Österreichs.

Die Entwicklung der Kriminalität und deren Verteilung in den Bundesländern in den letzten 10 Jahren anhand bestimmter Deliktsgruppen ist aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" zu entnehmen. Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristischen Aktivitäten.

Die Darstellung konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Sämtliche Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß **jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden.** Dies deshalb, weil einerseits der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen ge-

richtlich strafbaren Handlungen differenziert werden muß und andererseits die Anzahl der im Straßenverkehr begangenen Delikte eine Resultante des zunehmenden Straßenverkehrs darstellt, wobei noch die große Bedeutung Österreichs als Transitland hinzukommt. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte ca 11 % der Gesamtkriminalität umfassen.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Veränderung! ! in %
! Verbrechen	! 63 765	! 65 704	! 76 442	! + 16,3
! Vergehen	! 266 367	! 281 309	! 305 399	! + 8,6
! Alle strafbaren! ! Handlungen	! 330 132	! 347 013	! 381 841	! + 10,0
! <u>Davon:</u> ohne ! Delikte im	! 290 407	! 304 666	! 339 989	! + 11,6
! Straßenverkehr	!	!	!	!

Tabelle 1

- 11 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare	!		!		!	!Veränderung!
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	! in % !
! Verbrechen	!	849	!	876	!	! + 16,3 !
! Vergehen	!	3 548	!	3 749	!	! + 8,5 !
! Alle strafbaren!	!		!		!	!
! Handlungen	!	4 397	!	4 625	!	! + 10,0 !
! Davon: ohne	!		!		!	!
! Delikte im	!	3 868	!	4 060	!	! + 11,6 !
! Straßenverkehr	!		!		!	!

Tabelle 2

Eine Analyse der aufgezeigten Steigerungen ergibt, daß sich diese weitgehend auf die Entwicklung der Delikte gegen fremdes Eigentum (insbesondere Diebstahlsdelikte) zurückführen lassen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Nebst den Aufklärungsquoten sollen in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die **Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen** darstellen.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!
! Verbrechen	!	32,5	!	33,4	!	32,6	!
! Vergehen	!	60,5	!	60,1	!	59,1	!
! Alle strafbaren	!	!	!	!	!	!	!
! Handlungen	!	55,1	!	55,0	!	53,8	!
! Davon: ohne	!	!	!	!	!	!	!
! Delikte im	!	49,4	!	49,3	!	48,5	!
! Straßenverkehr	!	!	!	!	!	!	!

Tabelle 3

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!	!Veränderung!				
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!	in %	!
! Verbrechen	!	20 752	!	21 928	!	24 887	!	+ 13,5	!
! Vergehen	!	161 076	!	169 003	!	180 491	!	+ 6,8	!
! Alle strafbaren!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Handlungen	!	181 828	!	190 931	!	205 378	!	+ 7,6	!
! Davon: ohne	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Delikte im	!	143 595	!	150 191	!	164 880	!	+ 9,8	!
! Straßenverkehr	!	!	!	!	!	!	!	!	!

Tabelle 4

Trotz des geringen Rückganges der Aufklärungsquoten im Vergleich zu 1980 zeigt die vorhergehende Tabelle 4, daß, gemessen in absoluten Zahlen, im Vergleich zum Vorjahr mehr

strafbare Handlungen aufgeklärt werden konnten. Die aufgezeigte Entwicklung entspricht der kriminologischen Erkenntnis, daß Änderungen der Gesamtaufklärungsquoten weitgehend auf Strukturverschiebungen der erfaßten Kriminalität zurückzuführen sind. Eine Verschiebung des Anteils von Delikten, die schwer aufklärbar sind, (zB Diebstahlsdelikte ohne besondere qualifizierte Begehungshandlung) im Verhältnis zu den Delikten, deren Aufklärungswahrscheinlichkeit weitaus höher anzusetzen ist, hat somit eine tendenzielle Verschlechterung der Aufklärungsquote zur Folge.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Die Tatverdächtigenstruktur dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

- 14 -

**Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in
absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozenten**

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)	!
! 14 - unter 18	! 21 339	! 11,7	!
! 18 - unter 20	! 17 542	! 9,6	!
! 20 - unter 25	! 36 007	! 19,7	!
! 25 - unter 40	! 62 597	! 34,2	!
! 40 u. darüber	! 45 280	! 24,8	!
! S u m m e	! 182 765	! 100,0	!

Tabelle 5

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)	!
! 14 - unter 18	! 18 537	! 13,4	!
! 18 - unter 20	! 12 917	! 9,4	!
! 20 - unter 25	! 26 613	! 19,3	!
! 25 - unter 40	! 47 857	! 34,7	!
! 40 u. darüber	! 32 142	! 23,3	!
! S u m m e	! 138 066	! 100,0	!

Tabelle 6

- 15 -

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)	!
! 14 - unter 18	! 3 823	! 24,2	!
! 18 - unter 20	! 2 145	! 13,6	!
! 20 - unter 25	! 3 573	! 22,6	!
! 25 - unter 40	! 4 444	! 28,1	!
! 40 u. darüber	! 1 834	! 11,6	!
! S u m m e	! 15 819	! 100,0	!

Tabelle 7

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)	!
! 14 - unter 18	! 17 516	! 10,5	!
! 18 - unter 20	! 15 397	! 9,2	!
! 20 - unter 25	! 32 434	! 19,4	!
! 25 - unter 40	! 58 153	! 34,8	!
! 40 u. darüber	! 43 446	! 26,0	!
! S u m m e	! 166 946	! 100,0	!

Tabelle 8

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität weicht gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 18 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Altersgruppe der jugendlichen

Tatverdächtigen aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

2.2 Verbrechen gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

- 17 -

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben
an globalen Deliktskategorien**

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,07	!
! Verbrechen	!	0,37	!
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! Leib und Leben	!	0,34	!

Tabelle 9

Gemessen an den angegebenen globalen Deliktskategorien bilden die Verbrechen gegen Leib und Leben in Promillewerten zu messende Anteile; anders ausgedrückt umfassen somit die Vergehen gegen Leib und Leben an der gesamten Deliktsgruppe (Verbrechen und Vergehen) gegen Leib und Leben ca 99,7 %, während sich demgemäß für die Verbrechen gegen Leib und Leben ein anteilmäßiger Wert von ca 0,3 % (= 3 Promille) ergibt.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! 1979	!	1980	!	1981	!	Veränderung (%)	!
! 333	!	313	!	286	!	- 8,6	!

Tabelle 10

Häufigkeitszahlen

! 1979 !	1980 !	1981 !	Veränderung (%)!
+-----+	+-----+	+-----+	+-----+
! 4,4 !	4,1 !	3,8 !	- 7,3 !
-----	-----	-----	-----

Tabelle 11

Bei aller Vorsicht hinsichtlich der Interpretation dieser Daten aufgrund des kleinen zugrundeliegenden Zahlenmaterials, kann eine geringe Abnahme dieser schwersten und die Sicherheit besonders beeinträchtigenden Deliktskategorie festgestellt werden. Diese Aussage erscheint deshalb zulässig, weil davon ausgegangen werden kann, daß sich in diesem Bereich der Kriminalität im beobachteten Zeitraum keine Änderung des Anzeigeverhaltens ergeben hat, wodurch es möglich erscheint, im kurzfristigen Vergleich einen Rückgang festzustellen.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

- 19 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	! Veränderung	!
! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! in %	!
! Mord § 75 StGB	! 153	! 152	! 151	! - 0,7	!
! Totschlag § 76 StGB	! 5	! 4	! 3	! - 25,0	!
! Körperverletzung	!	!	!	!	!
! mit Dauerfolgen	! 48	! 23	! 27	! + 17,4	!
! § 85 StGB	!	!	!	!	!
! Körperverletzung	!	!	!	!	!
! mit tödlichem Aus-	! 24	! 21	! 27	! + 28,6	!
! gang § 86 StGB	!	!	!	!	!
! Absichtl. schwere	!	!	!	!	!
! Körperverletzung	! 60	! 76	! 50	! - 34,2	!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!	!
! gegen Leib und Leben!	! 43	! 37	! 28	! - 24,3	!

Tabelle 12

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Veränderung ! in %	!
! Mord § 75 StGB	! 2,1	! 2,0	! 2,0	! - - -	!
! Totschlag § 76 StGB	! 0,07	! 0,05	! 0,04	! - 20,0	!
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 0,6	! 0,3	! 0,3	! - - -	!
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 0,3	! 0,2	! 0,3	! + 50,0	!
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung	! 0,7	! 1,0	! 0,6	! - 40,0	!
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben	! 0,6	! 0,5	! 0,4	! - 20,0	!

Tabelle 13

Die Entwicklung der einzelnen Verbrechenstatbestände gegen Leib und Leben ist in kurzfristiger Betrachtung infolge der kleinen Zahlenwerte sehr uneinheitlich und läßt daher eine zusammenfassende Interpretation nicht zu.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes, in denen auch die Mordversuche enthalten sind (der Prozentanteil der Versuche bei Mord beträgt für das Berichtsjahr 51 %) ist auf die Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" auf Seite 4 zu verweisen, wonach durch das Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

!	1979	!	1980	!	1981	!
+		+		+		+
!	94,9	!	95,8	!	94,8	!

Tabelle 14

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum
Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

!	!	!	!	Veränderung	!
!	1979	!	1980	!	1981
!		!		!	in %
!	316	!	300	!	271
!		!		!	- 9,7

Tabelle 15

Der bereits festgestellte Rückgang der bekanntgewordenen Verbrechen gegen Leib und Leben führte auch zu einem Rückgang der absoluten Anzahl der geklärten Fälle; in der Aufklärungsquote jedoch, in welcher auch der Rückgang der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen seinen Niederschlag findet, zeigt sich, daß diese im kurzfristigen Vergleich nahezu unverändert blieb.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!
! Mord § 75 StGB	!	95	!	97	!	93	!
! Totschlag § 76 StGB	!	100	!	100	!	100	!
! Körperverletzung	!	!	!	!	!	!	!
! mit Dauerfolgen	!	96	!	100	!	100	!
! § 85 StGB	!	!	!	!	!	!	!
! Körperverletzung	!	!	!	!	!	!	!
! mit tödlichem Aus-	!	96	!	95	!	100	!
! gang § 86 StGB	!	!	!	!	!	!	!
! Absichtl. schwere	!	!	!	!	!	!	!
! Körperverletzung	!	92	!	92	!	100	!
! § 87 StBG	!	!	!	!	!	!	!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!	!	!	!
! gegen Leib und Leben!	!	95	!	61	!	86	!

Tabelle 16

- 23 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Veränderung ! in %
! Mord § 75 StGB	! 146	! 148	! 140	! - 5,4
! Totschlag § 76 StGB	! 5	! 4	! 3	! - 25,0
! Körperverletzung ! mit Dauerfolgen ! § 85 StGB	! 46	! 23	! 27	! + 17,4
! Körperverletzung ! mit tödlichem Aus- ! gang § 86 StGB	! 23	! 20	! 27	! + 35,0
! Absichtl. schwere ! Körperverletzung ! § 87 StBG	! 55	! 70	! 50	! - 28,6
! Sonstige Verbrechen ! gegen Leib und Leben!	! 41	! 35	! 24	! - 31,4

Tabelle 17

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe !	Anzahl der	! Alters-	!
! in Jahren !	Tatverdächtigen !	struktur (%) !	!
! 14 - unter 18 !	13	! 4,5	!
! 18 - unter 20 !	22	! 7,7	!
! 20 - unter 25 !	60	! 21,0	!
! 25 - unter 40 !	101	! 35,3	!
! 40 u. darüber !	90	! 31,5	!
! S u m m e !	286	! 100,0	!

Tabelle 18

2.3 Verbrechen gegen fremdes Vermögen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 19 auf Seite 25.

**Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes
Vermögen an globalen Werten der Kriminalität**

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	18,7	!
! Verbrechen	!	93,2	!
! Alle strafbaren ! Handlungen gegen ! fremdes Vermögen	!	27,3	!
! <u>Davon:</u> mit ! Bereicherungsabsicht	!	33,6	!

Tabelle 19

Aus der Tabelle 19 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 7 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der **Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen** und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des **Einbruchsdiebstahls** abhängt.

Die Entwicklung der einzelnen Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

!	!	!	!	Veränderung	!			
!	1979	!	1980	!	1981	!	in %	!
!	59 422	!	61 068	!	71 267	!	+ 16,7	!

Tabelle 20

Häufigkeitszahlen

!	!	!	!	!	Veränderung	!
!	1979	!	1980	!	1981	!
!	in %					!
!	791,4	!	813,8	!	949,5	!
!	+ 16,7					!

Tabelle 21

Vorerst soll festgestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

- 27 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %!
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 224	! 237	! 141	! - 40,5
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 1 106	! 1 012	! 1 034	! + 2,2
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 54 939	! 55 997	! 65 604	! + 17,2
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 173	! 245	! 192	! - 21,6
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 84	! 83	! 100	! + 20,5
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 971	! 950	! 1 264	! + 33,1
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 392	! 377	! 469	! + 24,4
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 1 110	! 1 704	! 1 860	! + 9,2
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen!	! 423	! 463	! 603	! + 30,2

Tabelle 22

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	! 3	! 3	! 2	! - 33,3
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	! 15	! 13	! 14	! + 7,7
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 732	! 746	! 874	! + 17,2
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	! 2	! 3	! 3	! - - -
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StBG	! 1	! 1	! 1	! - - -
! Raub §§ 142, 143 StBG	! 13	! 13	! 17	! + 30,8
! Erpressung ! §§ 144, 145 StBG	! 5	! 5	! 6	! + 20,0
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StBG	! 15	! 23	! 25	! + 8,7
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	! 6	! 6	! 8	! + 33,3

Tabelle 23

Wie bereits am Beginn dieses Kapitels festgestellt, läßt sich auch aus der Tabelle 22 auf Seite 27 und der Tabelle 23 erkennen, daß für die ausgewiesene Steigerung der Verbrechen­gruppe gegen fremdes Vermögen weitgehend die Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls verantwort­lich zeichnet.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Katego-

- 29 -

rie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminologisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz starke Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 24 bringt eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

**Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort
"Straße" in absoluten Zahlen**

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch Einbruch	! Anzahl	!
! von Kraftfahrzeugen	! 941	!
! von Krafträdern	! 1 430	!
! von Kfz-Teilen	! 886	!
! von Gegenständen aus Kfz	! 9 711	!
! von Fahrrädern	! 3 148	!
! aus Kiosken	! 1 092	!
! aus Auslagen	! 706	!
! aus Automaten	! 2 436	!
! in Bauhütten oder Lagerplätzen	! 3 396	!
! in Zeitungsständerkassen	! 2 043	!
! S u m m e	! 25 789	!

Tabelle 24

Die hier angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen rund ein Drittel aller im Berichtjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 25 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Bedeutung für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

! Einbruchsdiebstähle in	! Anzahl !
! Büro- oder Geschäftsräume	! 12 628 !
! ständig benützte Wohnobjekte	! 7 661 !
! nicht ständig benützte Wohnobjekte	! 5 808 !
! S u m m e	! 26 097 !

Tabelle 25

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalstatistik umfassen auch diese

Kategorien der Einbruchsdiebstähle rund ein Drittel aller Einbruchsdiebstähle.

Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

!	1979	!	1980	!	1981	!
+	-----	+	-----	+	-----	+
!	29,0	!	29,6	!	28,9	!

Tabelle 26

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

!	!	!	!	Verände-	!			
!	1979	!	1980	!	1981	!	rung in %	!
+	-----	+	-----	+	-----	+	-----	+
!	17 236	!	18 070	!	20 614	!	+ 14,1	!

Tabelle 27

Zu den Aufklärungsquoten der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen ist generell zu bemerken, daß trotz der Zunahme der bekanntgewordenen Verbrechen gegen fremdes Vermögen die Aufklärungsquoten im kurzfristigen Vergleich annähernd gleichgeblieben sind. Dies erklärt sich daraus, daß die geklärten strafbaren Handlungen absolut gesehen gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von ca 14 % aufweisen konnten.

Zur Höhe der Aufklärungsquote muß man noch bemerken, daß eine Zunahme nicht weiter qualifizierter Diebstahls- bzw Einbruchdiebstähle die Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen und somit auch der gesamten Deliktsgruppe der Verbrechen negativ beeinflusst, weil diese Delikte im allgemeinen für kriminalpolizeiliche Ermittlungen nur wenige Anhaltspunkte bieten.

Die nächste Tabelle 28 und die Tabelle 29 auf Seite 33 zeigen die Aufklärungsquoten und die aufgeklärten Fälle der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in absoluten Zahlen.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!

! Schwere Sach-	!	!	!	!	!	!	!
! beschädigung	!	31	!	70	!	28	!
! § 126 StBG	!	!	!	!	!	!	!

! Schwerer Diebstahl	!	!	!	!	!	!	!
! § 128 StGB	!	33	!	36	!	38	!

! Diebstahl durch Einbruch	!	26	!	26	!	26	!
! § 129 Z 1-3 StGB	!	!	!	!	!	!	!

! Qualifizierter Diebstahl	!	!	!	!	!	!	!
! §§ 129 Z 4, 130 StGB	!	135	!	110	!	117	!

! Räuberischer Diebstahl	!	!	!	!	!	!	!
! § 131 StGB	!	79	!	75	!	66	!

! Raub §§ 142, 143 StGB	!	49	!	50	!	46	!

! Erpressung	!	!	!	!	!	!	!
! §§ 144, 145 StGB	!	68	!	69	!	72	!

! Qualifizierter Betrug	!	!	!	!	!	!	!
! §§ 147 (3), 148 StGB	!	89	!	89	!	89	!

! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!	!	!	!
! gegen fremdes Vermögen	!	97	!	97	!	98	!

Tabelle 28

- 33 -

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %
! Schwere Sach- ! beschädigung ! § 126 StBG	! 69	! 165	! 39	! - 76,4
! Schwerer Diebstahl! ! § 128 StGB	! 362	! 365	! 396	! + 8,5
! Diebstahl ! durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 14 360	! 14 512	! 16 733	! + 15,3
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§129 Z 4,130 StGB!	! 233	! 269	! 225	! - 16,4
! Räuberischer ! Diebstahl ! § 131 StGB	! 66	! 62	! 66	! + 6,5
! Raub ! §§ 142, 143 StGB	! 480	! 477	! 582	! + 22,0
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 265	! 260	! 338	! + 30,0
! Qualifizierter ! Betrug ! §§147(3),148 StGB	! 989	! 1 509	! 1 647	! + 9,1
! Sonstige Ver- ! brechen gegen ! fremdes Vermögen	! 412	! 451	! 588	! + 30,4

Tabelle 29

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls in der Tabelle 28 auf Seite 32, welche im kurzfristigen Vergleich stets Aufklärungsquoten von über 100 % aufweisen, ist

vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbaren Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsziffern des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe !	Anzahl der	! Alters-	!
! in Jahren !	Tatverdächtigen !	struktur (%) !	!
! 14 - unter 18 !	3 477	! 28,3	!
! 18 - unter 20 !	1 789	! 14,6	!
! 20 - unter 25 !	2 607	! 21,3	!
! 25 - unter 40 !	3 124	! 25,5	!
! 40 u. darüber !	1 269	! 10,3	!
! S u m m e !	12 266	! 100,0	!

Tabelle 30

Bei der Alterstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 7 auf Seite 15 ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist. Es

zeigt sich somit auch für die Alterstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %
! Unbefugter Gebrauch! ! von Fahrzeugen	! 6 589	! 7 001	! 7 618	! + 8,8
! § 136 StGB	!	!	!	!
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 1 539	! 1 348	! 1 582	! + 17,4
! Diebstahl von ! Krafträdern	! 3 163	! 3 433	! 3 816	! + 11,2
! Unbefugter Gebrauch! ! und Diebstahl	! 11 291	! 11 782	! 13 016	! + 10,5

Tabelle 31

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!	! Verände-	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!	rung in %	!
! Diebstahl von	!		!		!		!		!
! Kfz-Teilen	!	11 241	!	11 633	!	13 480	!	+ 15,9	!
! Diebstahl von	!		!		!		!		!
! Gegenständen	!	12 086	!	13 126	!	14 394	!	+ 9,7	!
! aus Kfz	!		!		!		!		!

Tabelle 32

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare	!	!	!	!	!	Verände-	!		
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!	rung in %	!
! Unbefugter Gebrauch!	!		!		!		!		!
! von Fahrzeugen	!	88	!	93	!	102	!	+ 9,7	!
! § 136 StGB	!		!		!		!		!
! Diebstahl von	!		!		!		!		!
! Kraftwagen	!	21	!	18	!	21	!	+ 16,7	!
! Diebstahl von	!		!		!		!		!
! Krafträdern	!	42	!	46	!	51	!	+ 10,9	!
! Unbefugter Gebrauch!	!		!		!		!		!
! und Diebstahl	!	151	!	157	!	174	!	+ 10,8	!

Tabelle 33

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

! Strafbare	!	!	!	!	!	Verände-	!
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	! rung in %	!
! Diebstahl von	!	!	!	!	!	!	!
! Kfz-Teilen	!	150	!	155	!	! + 16,1	!
! Diebstahl von	!	!	!	!	!	!	!
! Gegenständen	!	161	!	175	!	! + 9,7	!
! aus Kfz	!	!	!	!	!	!	!

Tabelle 34

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne **Bereicherungsabsicht** benützt und dem **Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit die Bereicherungsabsicht gehört**. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer nachvollziehbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 949	! 78	! 459	! 1 486
! 18 - 20	! 503	! 51	! 154	! 708
! 20 - 25	! 588	! 115	! 106	! 809
! 25 - 40	! 373	! 76	! 47	! 496
! über 40	! 53	! 19	! 14	! 86
! S u m m e	! 2 466	! 339	! 780	! 3 585

Tabelle 35

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 314	! 307
! 18 - unter 20	! 187	! 299
! 20 - unter 25	! 181	! 264
! 25 - unter 40	! 132	! 236
! über 40	! 40	! 70
! S u m m e	! 854	! 1 176

Tabelle 36

- 39 -

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch
von Fahrzeugen

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Unbefugter ! Gebrauch	! Diebstahl ! von ! Kraftwagen	! Diebstahl ! von ! Krafträdern	! Unbefugter ! Gebrauch u. ! Diebstahl
! 14 - 18	! 38,5	! 23,0	! 58,8	! 41,5
! 18 - 20	! 20,4	! 15,0	! 19,7	! 19,7
! 20 - 25	! 23,8	! 33,9	! 13,6	! 22,6
! 25 - 40	! 15,1	! 22,4	! 6,0	! 13,8
! über 40	! 2,1	! 5,6	! 1,8	! 2,4
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 37

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Alterstruktur in Prozent

! Altersgruppe ! in Jahren	! Diebstahl ! von ! Kfz-Teilen	! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus Kfz
! 14 - unter 18	! 36,8	! 26,1
! 18 - unter 20	! 21,9	! 25,4
! 20 - unter 25	! 21,2	! 22,4
! 25 - unter 40	! 15,5	! 20,1
! über 40	! 4,7	! 6,0
! S u m m e	! 100,0	! 100,0

Tabelle 38

Zur Interpretation der in Tabelle 37 und Tabelle 38 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 37, daß bei der Altersgruppe der 14 - 18-jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, während andererseits die Altersgruppe der 20 - 25-jährigen anteilmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenkategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,4	!
! Verbrechen	!	1,8	!
! Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	!	40,8	!

Tabelle 39

- 41 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

!	1979	!	1980	!	1981	!	Veränderung (%)	!
+		+		+		+		+
!	1 408	!	1 306	!	1 341	!	+ 2,7	!

Tabelle 40

Häufigkeitszahlen

!	1979	!	1980	!	1981	!	Veränderung (%)	!
+		+		+		+		+
!	18,7	!	17,4	!	17,8	!	+ 2,3	!

Tabelle 41

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ist ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der statistisch gesehen relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Gerade bei den Sittlichkeitsdelikten ist langfristig auf die Möglichkeit des veränderten Anzeigeverhaltens durch die geänderten gesellschaftlichen Anschauungen auf dem Gebiet der Sexualität und somit auf eine Zunahme des Dunkelfeldes Bedacht zu nehmen, wobei jedoch anzunehmen ist, daß diese Änderung vorrangig in den weniger gravierenden Vergehen gegen die Sittlichkeit zum Vorschein kommt.

.- 42 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 436	! 392	! 372	! - 5,1
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 185	! 173	! 190	! + 9,8
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 69	! 63	! 63	! - - - -
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 29	! 11	! 22	! + 100,0
! Schändung § 205 StGB	! 33	! 37	! 22	! - 40,5
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 550	! 539	! 575	! + 6,7
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 106	! 91	! 97	! + 6,6

Tabelle 42

- 43 -

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 6	! 5	! 5	! - - - - !
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 2	! 2	! 3	! + 50,0 !
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 0,9	! 0,8	! 0,8	! - - - - !
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 0,3	! 0,1	! 0,2	! + 100,0 !
! Schändung § 205 StGB	! 0,4	! 0,4	! 0,2	! - 50,0 !
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 7	! 7	! 8	! + 14,3 !
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 1	! 1	! 1	! - - - - !

Tabelle 43

Insbesondere die Tabelle 43, welche die Häufigkeitszahlen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ausweist, zeigt, daß innerhalb dieser Delikte, kurzfristig gesehen, keine größeren und eindeutig interpretierbaren Veränderungen stattgefunden haben.

Zu der in der Tabelle 42 auf Seite 42 ausgewiesenen prozentuellen Zunahme der Nötigung zur Unzucht gem § 204 StGB zum Vorjahr von 100 % ist unter Bedachtnahme auf die Ausführungen zur Interpretation prozentueller Veränderungen kleiner absoluten Zahlen darauf zu verweisen, daß dieser aufgezeigten prozentuellen Veränderung eine Steigerung in absoluten Zahlen von nur 11 Fällen entspricht.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

!	1979	!	1980	!	1981	!
+		+		+		+
!	83,9	!	84,5	!	84,4	!

Tabelle 44

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

!	1979	!	1980	!	1981	!	Veränderung in %	!
+		+		+		+		+
!	1 181	!	1 103	!	1 132	!	+ 2,6	!

Tabelle 45

Da die prozentuelle Steigerung der bekanntgewordenen Verbrechen gegen die Sittlichkeit in etwa der Steigerung der Anzahl der geklärten strafbaren Handlungen entspricht, weist die Aufklärungsquote des Berichtjahres gegenüber dem Vorjahr keine Änderung auf.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten.

- 45 -

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Notzucht § 201 StGB	!	76	!	77	!	72	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Nötigung zum Bei-	!	!	!	!	!	!	!
! schlaf § 202 StGB	!	84	!	85	!	92	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Zwang zur Unzucht	!	!	!	!	!	!	!
! § 203 StGB	!	77	!	65	!	78	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Nötigung zur Unzucht	!	!	!	!	!	!	!
! § 204 StGB	!	52	!	36	!	50	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Schändung § 205 StGB	!	82	!	92	!	91	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Beischlaf oder Unzucht	!	!	!	!	!	!	!
! mit Unmündigen	!	90	!	90	!	89	!
! §§ 206, 207 StGB	!	!	!	!	!	!	!
+-----+-----+-----+-----+							
! Sonstige Vergehen	!	!	!	!	!	!	!
! gegen die	!	97	!	96	!	99	!
! Sittlichkeit	!	!	!	!	!	!	!

Tabelle 46

**Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! 1979	! 1980	! 1981	! Verände- ! rung in %!
! Notzucht § 201 StGB	! 331	! 303	! 268	! - 11,6
! Nötigung zum Bei- ! schlaf § 202 StGB	! 156	! 147	! 174	! + 18,4
! Zwang zur Unzucht ! § 203 StGB	! 53	! 41	! 49	! + 19,5
! Nötigung zur Unzucht ! § 204 StGB	! 15	! 4	! 11	! + 175,0
! Schändung § 205 StGB	! 27	! 34	! 20	! - 41,2
! Beischlaf oder Unzucht ! mit Unmündigen ! §§ 206, 207 StGB	! 496	! 487	! 514	! + 5,5
! Sonstige Verbrechen ! gegen ! die Sittlichkeit	! 103	! 87	! 96	! + 10,3

Tabelle 47

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der ! Tatverdächtigen	! Alters- ! struktur (%)	!
! 14 - unter 18 !	195	18,7	!
! 18 - unter 20 !	122	11,7	!
! 20 - unter 25 !	179	17,2	!
! 25 - unter 40 !	374	35,9	!
! 40 u. darüber !	171	16,4	!
! S u m m e	1 041	100,0	!

Tabelle 48

Vergleicht man die Alterstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 7 auf Seite 15 ausgewiesenen Alterstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen (Tabelle 7 auf Seite 15) unterrepräsentiert sind.

2.5 Suchtgiftkriminalität

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

**Prozentueller Anteil der Delikte nach dem
Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität**

! Vergleichskategorie!	%	!
!-----!		!
! Gesamtkriminalität !	2,0	!

Tabelle 49

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen !	Anteil in %	!
!-----!		!
! §§ 12, 14 SGG	20,0	!
!-----!		!
! §§ 15, 16 SGG	80,0	!
!-----!		!
! S u m m e	100,0	!

Tabelle 50

- 49 -

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent**

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!	! Verände-	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!	rung in %	!
! §§ 12, 14 SGG	!	725	!	1 156	!	1 567	!	+ 35,6	!
! §§ 15, 16 SGG	!	2 963	!	4 250	!	6 256	!	+ 47,2	!
! S u m m e	!	3 688	!	5 406	!	7 823	!	+ 44,7	!

Tabelle 51

Häufigkeitszahlen

! Strafbare	!	!	!	!	! Verände-	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!	rung in %	!
! §§ 12, 14 SGG	!	10	!	15	!	21	!	+ 40,0	!
! §§ 15, 16 SGG	!	39	!	57	!	83	!	+ 45,6	!
! S u m m e	!	49	!	72	!	104	!	+ 44,4	!

Tabelle 52

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Strafbare	!	!	!				
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!
! §§ 12, 14 SGG	!	99	!	99	!	99	!
! §§ 15, 16 SGG	!	98	!	99	!	99	!
! S u m m e	!	98	!	99	!	99	!

Tabelle 53

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!	Verände-	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!	rung in %	!
! §§ 12, 14 SGG	!	715	!	1 149	!	1 549	!	+ 34,8	!
! §§ 15, 16 SGG	!	2 915	!	4 223	!	6 185	!	+ 46,5	!
! S u m m e	!	3 630	!	5 372	!	7 734	!	+ 44,0	!

Tabelle 54

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er dane-

ben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Suchtgifttatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe !	Anzahl der	! Alters-	!
! in Jahren !	Tatverdächtigen !	struktur (%) !	!
! 14 - unter 18 !	745	! 12,9	!
! 18 - unter 20 !	1 238	! 21,4	!
! 20 - unter 25 !	2 500	! 43,3	!
! 25 - unter 40 !	1 241	! 21,5	!
! 40 u. darüber !	55	! 1,0	!
! S u m m e !	5 779	! 100,0	!

Tabelle 55

2.6 Jugendliche Tatverdächtige

Unter jugendlichen Tatverdächtigen versteht man Personen, welche das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen den Behörden der Strafjustiz angezeigt wurden. In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je

100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	!			
! Handlungen	!	1979	!	1980	!	1981	!
+-----+-----+-----+-----+-----+							
! Gesamtkriminalität	!	18 648	!	19 270	!	21 339	!
+-----+-----+-----+-----+-----+							
! Verbrechen	!	3 284	!	3 164	!	3 823	!
+-----+-----+-----+-----+-----+							
! Vergehen	!	15 364	!	16 106	!	17 516	!
+-----+-----+-----+-----+-----+							
! Verbrechen gegen	!		!		!		!
! Leib und Leben	!	13	!	23	!	13	!
+-----+-----+-----+-----+-----+							
! Verbrechen gegen	!		!		!		!
! fremdes Vermögen	!	2 983	!	2 846	!	3 477	!
+-----+-----+-----+-----+-----+							
! Verbrechen gegen	!		!		!		!
! die Sittlichkeit	!	191	!	177	!	195	!

Tabelle 56

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

! Strafbare	!	!	!	!	!
! Handlungen	!	1979	!	1980	!
!	!	!	!	!	!
! Gesamtkriminalität	!	3 620	!	3 710	!
!	!	!	!	!	!
! Verbrechen	!	637	!	609	!
!	!	!	!	!	!
! Vergehen	!	2 982	!	3 101	!
!	!	!	!	!	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!
! Leib und Leben	!	3	!	4	!
!	!	!	!	!	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!
! fremdes Vermögen	!	579	!	548	!
!	!	!	!	!	!
! Verbrechen gegen	!	!	!	!	!
! die Sittlichkeit	!	37	!	34	!
!	!	!	!	!	!

Tabelle 57

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 18 Jahre an den Gesamtverdächtigenzahlen dieser Alterskategorie (Vergleich der prozentuellen Altersstruktur) innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen und Einzeldelikte dargestellt.

**Vergleich des Anteils jugendlicher Tatverdächtiger und
Tatverdächtiger über 18 Jahre an den
Gesamtverdächtigenzahlen in Prozent**

Strafrechtliche Tatbestände

!	! Alter in Jahren !	
	! 14 - 18 !	! 18 und darüber !
! Strafbare Handlungen	!	!
! Strafbare Handlungen	!	!
! gegen fremdes Vermögen	! 63,5 !	! 34,6 !
! <u>Davon:</u> Verbrechen	! 16,3 !	! 5,4 !
! Sachbeschädigung	!	!
! § 125 StGB	! 8,6 !	! 5,0 !
! Diebstahl § 127 StGB	! 22,9 !	! 9,1 !
! Einbruchsdiebstahl	!	!
! § 129 Z 1-3 StGB	! 14,5 !	! 3,9 !
! Unbefugter Gebrauch	!	!
! von Fahrzeugen § 136 StGB	! 4,4 !	! 0,9 !
! Körperverletzung	!	!
! §§ 83, 84 StGB	! 10,4 !	! 18,0 !
! Fahrlässige Körper-	!	!
! verletzung im Straßenverkehr	! 12,6 !	! 24,5 !
! § 88 StGB	!	!

Tabelle 58

Zur Interpretation der Tabelle 58 soll angeführt werden, daß etwa bei den Tatverdächtigen von 14 - 18 Jahren (Jugendliche) 2/3 aller Tatverdächtigen dieser Alterskategorie wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen zur Anzeige gebracht wurden; bei den Tatverdächtigen über 18 Jahren wurden hingegen nur ca 1/3 aller Tatverdächtigen über 18 Jahren wegen Vermögensdelikten angezeigt.

Bei den fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr zeigt sich ein umgekehrtes Verhältnis. Diese Delikte umfassen bei den Tatverdächtigen über 18 Jahren rund 1/4 aller Tatverdächtigen dieser Altersgruppe; bei den jugendlichen Tatverdächtigen jedoch nur ca 1/8.

2.7 Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wildererers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

!	! GEDROHT	! GESCHOSSEN!
!	! abs ! %	! abs ! % !
! Strafbare Handlungen	! abs ! %	! abs ! % !
! Mord § 75 StGB	! 3 ! 2	! 37 ! 25 !
! Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	! - ! -	! 1 ! 4 !
! Absichtlich schwere Körperverletzung § 87 StGB	! - ! -	! 4 ! 8 !
! Mitwirkung am Selbstmord § 78 StGB	! - ! -	! 1 ! 4 !
! Erpresserische Entführung § 102 StGB	! 1 ! 14	! - ! - !
! Nötigung § 105 StGB	! 9 ! 1	! - ! - !
! Schwere Nötigung § 106 StGB	! 8 ! 2	! - ! - !
! Gefährliche Drohung § 107 StGB	! 98 ! 1	! - ! - !
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 107 ! 8	! - ! - !
! Vorsätzliche Gemeingefährdung §§ 171, 176 StGB	! - ! -	! 1 ! 2 !
! Notzucht § 201 StGB	! 2 ! 1	! - ! - !
! Nötigung zum Beischlaf § 202 StGB	! 2 ! 1	! - ! - !
! Zwang zur Unzucht § 203 StGB	! 1 ! 2	! - ! - !

Tabelle 59

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

!	! GEDROHT	! GESCHOSSEN!
!	! abs ! %	! abs ! %
! Strafbare Handlungen	!	!
! <u>Raubmord</u>	!	!
! in Juwelier oder	! - ! -	! 1 ! 100 !
! Uhrengeschäften	!	!
! in sonstigen Fällen	! - ! -	! 6 ! 75 !
! <u>Raub</u>	!	!
! in Geldinstituten	! 48 ! 83	! 2 ! 3 !
! und Postämtern	!	!
! in Geschäftslokalen	! 15 ! 19	! - ! - !
! in Tankstellen	! 15 ! 56	! - ! - !
! in Wohnungen (ohne	!	!
! Zechanschlußraub)	! 11 ! 14	! - ! - !
! an Taxifahrern	! 2 ! 29	! - ! - !
! an Passanten (ohne	!	!
! Zechanschlußraub)	! 8 ! 1	! - ! - !
! Zechanschlußraub	! 1 ! 1	! - ! - !

Tabelle 60

2.8 Kriminalität in den Bundesländern

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Die folgenden Tabellen bringen bundesländerweise gegliedert eine Übersicht über die Entwicklung der Verbrechensgruppen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und die Sittlichkeit in absoluten Zahlen und Häufigkeitszahlen.

Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind aus dem beiliegenden Heft "Tabellen und Graphiken" und der ebenfalls beiliegenden Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik zu ersehen.

Bundesländerweise Übersicht über die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeits- zahlen		
!	! 1979	! 1980	! 1981	! 1979	! 1980	! 1981
! Burgenland	! 4	! 8	! 3	! 2	! 3	! 1
! Kärnten	! 22	! 18	! 14	! 4	! 3	! 3
! Niederösterr.	! 65	! 70	! 60	! 5	! 5	! 4
! Oberösterreich	! 56	! 54	! 54	! 5	! 4	! 4
! Salzburg	! 12	! 32	! 12	! 3	! 7	! 3
! Steiermark	! 49	! 38	! 39	! 4	! 3	! 3
! Tirol	! 23	! 18	! 20	! 4	! 3	! 3
! Vorarlberg	! 15	! 7	! 18	! 5	! 2	! 6
! Wien	! 87	! 68	! 66	! 6	! 4	! 4

Tabelle 61

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

!	!	Absolute			!	Häufigkeits-			!
!	Bundes!	Zahlen			!	zahlen			!
!	länder!	1979	!	1980	!	1981	!	1979	!
!		1980	!	1981	!	1981	!	1980	!
!	Bgld	662	!	610	!	745	!	250	!
!	Ktn	2 965	!	2 770	!	3 235	!	562	!
!	NÖ	8 281	!	8 536	!	9 755	!	591	!
!	OÖ	7 347	!	7 922	!	8 808	!	592	!
!	Szbg	4 084	!	4 071	!	4 422	!	953	!
!	Stmk	6 134	!	6 495	!	7 664	!	517	!
!	Tirol	4 284	!	4 314	!	4 832	!	740	!
!	Vlbg	2 143	!	2 524	!	2 912	!	719	!
!	Wien	23 522	!	23 826	!	28 894	!	1 488	!

Tabelle 62

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen

! Bundesländer	! Absolute Zahlen			! Häufigkeitszahlen			!
!	! 1979	! 1980	! 1981	! 1979	! 1980	! 1981	!
! Burgenland	! 27	! 20	! 20	! 10	! 8	! 8	!
! Kärnten	! 80	! 85	! 91	! 15	! 16	! 17	!
! Niederösterr.	! 241	! 299	! 243	! 17	! 21	! 17	!
! Oberösterreich	! 255	! 211	! 242	! 21	! 17	! 19	!
! Salzburg	! 78	! 76	! 67	! 18	! 18	! 15	!
! Steiermark	! 234	! 169	! 176	! 20	! 14	! 15	!
! Tirol	! 96	! 96	! 90	! 17	! 16	! 15	!
! Vorarlberg	! 63	! 55	! 84	! 21	! 18	! 28	!
! Wien	! 334	! 295	! 328	! 21	! 19	! 21	!

Tabelle 63

Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt-Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung, Büroflächendichte und ähnliches mehr angeführt.

Für Österreich ist noch insbesondere auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Bundesländerweise Übersicht über die Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

! Bundesländer	! 1979	! 1980	! 1981	!
! Burgenland	! 75	! 100	! 100	!
! Kärnten	! 96	! 94	! 93	!
! Niederösterreich	! 94	! 99	! 95	!
! Oberösterreich	! 96	! 98	! 98	!
! Salzburg	! 100	! 84	! 92	!
! Steiermark	! 98	! 103	! 97	!
! Tirol	! 100	! 100	! 95	!
! Vorarlberg	! 100	! 86	! 94	!
! Wien	! 91	! 93	! 91	!

Tabelle 64

- 62 -

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

! Bundesländer	!	1979	!	1980	!	1981	!
! Burgenland	!	43	!	49	!	49	!
! Kärnten	!	28	!	37	!	40	!
! Niederösterreich	!	35	!	41	!	42	!
! Oberösterreich	!	44	!	48	!	46	!
! Salzburg	!	36	!	30	!	35	!
! Steiermark	!	29	!	29	!	29	!
! Tirol	!	42	!	38	!	35	!
! Vorarlberg	!	45	!	44	!	40	!
! Wien	!	17	!	15	!	14	!

Tabelle 65

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

! Bundesländer	!	1979	!	1980	!	1981	!
! Burgenland	!	100	!	100	!	95	!
! Kärnten	!	90	!	89	!	79	!
! Niederösterreich	!	92	!	94	!	96	!
! Oberösterreich	!	92	!	86	!	94	!
! Salzburg	!	82	!	76	!	72	!
! Steiermark	!	83	!	85	!	91	!
! Tirol	!	92	!	93	!	90	!
! Vorarlberg	!	91	!	102	!	100	!
! Wien	!	67	!	68	!	64	!

Tabelle 66

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquote im wesentlichen umgekehrt verhält.

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

2.9 Fremdenkriminalität

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden. Zur Berechnung der nachfolgenden Schätzwerte über die Fremdenkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

- 64 -

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Fremdenkriminalität

! Zahl der jährlichen Ankünfte von	!		!
! Ausländern im Beherbergungsgewerbe:	!	14 241 000	!
! Durchsschnittswert pro Tag:	!	39 016	!
+-----+			
! Zahl der Übernachtungen von Ausländern:	!	92 520 200	!
! Durchsschnittswert pro Tag:	!	253 480	!
+-----+			
! Grenzübertritte einreisender Fremder:	!	128 938 335	!
! Durchsschnittswert pro Tag:	!	353 256	!
+-----+			
! In Österreich beschäftigte Ausländer,	!		!
! Durchschnittswert:	!	171 773	!
+-----+			
! Bevölkerung Österreichs:	!	7 505 200	!
! Bevölkerung 18 bis unter 40 Jahre:	!	2 373 773	!
+-----+			
! Ermittelte Tatverdächtige insgesamt	!		!
! (Verbrechen):	!	16 549	!
+-----+			
! Ermittelte Tatverdächtige 18 bis	!		!
! unter 40 Jahre (Verbrechen):	!	10 162	!
+-----+			
! Anzahl fremder Tatverdächtiger	!		!
! (Verbrechen):	!	1 402	!
+-----+			
! Anzahl fremder Tatverdächtiger,	!		!
! die in Österreich beschäftigt waren	!	411	!
! (Verbrechen):	!		!
+-----+			

Tabelle 67

Unter Zugrundelegung der in der Tabelle 67 ausgewiesenen Zahlen läßt sich ein Schätzwert von durchschnittlich 740 000 in Österreich aufhältigen Fremden errechnen.

Dieser Schätzwert soll zur Errechnung der Kriminalitätsbelastung der Fremden verwendet werden, worunter man die Anzahl an fremden ermittelten Tatverdächtigen auf je 100 000 aufhältige Fremde versteht. Zum Vergleich soll dazu die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Wohnbevölkerung gegenübergestellt werden.

- 65 -

**Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der
Ausländer und der österreichischen Wohnbevölkerung
(Inländer)**

Deliktsgruppe der Verbrechen

! Ausländer	!	189	!
! Inländer	!	205	!

Tabelle 68

Beim Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Fremden (Gastarbeiter) mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung Österreichs im Alter zwischen 18 und unter 40 Jahren heranzuziehen, da anzunehmen ist, daß diese Altersstruktur jener der Gastarbeiter äquivalent ist.

**Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der
Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung
(Inländer)**

Deliktsgruppe der Verbrechen

! Gastarbeiter	!	239	!
! Inländer	!		!
! 18 - unter 40	!	398	!

Tabelle 69

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß die Kriminalität der Ausländer beziehungsweise der Gastarbeiter geringer ist als jene der österreichischen Wohnbevölkerung. Dieses Ergebnis entspricht auch im allgemeinen den internationalen Erfahrungen.

Unterschiede in der Kriminalität der Fremden bzw der österreichischen Wohnbevölkerung zeigen sich jedoch bei der Differenzierung nach einzelnen Verbrechensgruppen.

**Gegenüberstellung der Beteiligung von ausländischen und
inländischen Tatverdächtigen an den einzelnen
Deliktsgruppen**

Ermittelte Tatverdächtige

Absolute Zahlen

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Ausländer ! ohne ! Gastarbeiter	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen ! Leib und Leben	! 251	! 12	! 23
! Verbrechen gegen ! fremdes Vermögen	! 11 943	! 753	! 268
! Verbrechen gegen ! die Sittlichkeit	! 963	! 43	! 43
! S u m m e	! 13 157	! 808	! 334

Tabelle 70

Prozentanteil

! Deliktsgruppe	! Inländer	! Ausländer ! ohne ! Gastarbeiter	! Gastarbeiter
! Verbrechen gegen ! Leib und Leben	! 1,9	! 1,5	! 6,9
! Verbrechen gegen ! fremdes Vermögen	! 90,8	! 93,2	! 80,2
! Verbrechen gegen ! die Sittlichkeit	! 7,3	! 5,3	! 12,9
! S u m m e	! 100,0	! 100,0	! 100,0

Tabelle 71

Anhand der Tabelle 70 und der Tabelle 71 läßt sich somit feststellen, daß die Deliktsstruktur der Inländer und der Ausländer ohne Gastarbeiter keine wesentlichen Unterschiede

aufweisen; demgegenüber zeigt sich bei der Deliktsstruktur der Gastarbeiter, daß diese bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und die Sittlichkeit eine höhere Belastung aufweisen als die Inländer bzw die übrigen Ausländer.

Diese in der Kriminologie belegte Tatsache ist einerseits auf die persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, geringere soziale Integration etc) wozu andererseits noch das Auftreten von Kulturkonflikten und vielfach eine situativ bedingte mißglückte Bewältigung der Sexualität hinzukommt.

2.10 Demonstrationen, Hausbesetzungen und terroristische Aktivitäten

a) Demonstrationen

Im Jahr 1981 fanden im gesamten Bundesgebiet 127 Demonstrationen ("Versammlungen unter freiem Himmel" im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953) statt, die allgemeine politische wie auch subjektive politische Anliegen der jeweiligen Veranstalter, Umweltschutzthemen und dergleichen, sowie unterschiedliche Ereignisse politischer Natur im Ausland zum Gegenstand hatten.

Von diesen unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallenden Demonstrationen waren 9 entgegen der Vorschrift des Versammlungsgesetzes nicht der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt worden. In allen Fällen gesetzwidriger Versammlungen wurde letzten Endes mit behördlicher Auflösung vorgegangen.

Bei drei der nicht angezeigten Demonstrationen handelt es sich um Solidaritätsbekundungen Jugendlicher für Hausbesetzer, bei weiteren drei um Gegendemonstrationen gegen ordnungsgemäß angezeigt gewesene Veranstaltungen, eine Demonstration richtete sich gegen die Lieferung von in Österreich erzeugten Panzern nach Chile und eine Demonstration polnischer Staatsangehöriger gegen die Einführung des Kriegsrechtes in Polen. Schließlich fand am 1. März eine offensichtlich durch Vorkommnisse im Ausland inspirierte Kundgebung von Jugendlichen statt.

Während sich bei den ordnungsgemäß angezeigt gewesenen Demonstrationen keine erwähnenswerten Zwischenfälle ereigneten, kam es bei 5 der nicht angezeigten Demonstrationen zu strafbaren Handlungen von Demonstrationsteilnehmern:

Gegen 3 Personen wurde Anzeige gemäß § 83 StGB (Körperverletzung),

gegen 16 Personen gemäß §§ 125, 126 StGB (Sachbeschädigung) und gegen 11 Personen gemäß § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) erstattet.

Insgesamt 126 Personen wurden in diesem Zusammenhang vorübergehend angehalten und wegen Übertretung verwaltungsstrafgesetzlicher Bestimmungen zur Anzeige gebracht. Gegen drei Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland wurden außerdem ein Aufenthaltsverbot erlassen.

Zu größeren Ausschreitungen kam es am 1. März 1981 in Wien, nachdem sich insgesamt ca 350 Jugendliche in der Wiener Innenstadt zu der bereits erwähnten, nicht angezeigten Demonstration angesammelt hatten. Im Verlauf dieser Demonstration wurden fünf Auslagenscheiben von Geschäftslokalen sowie vier auf der Straße geparkt gewesene Kraftfahrzeuge beschädigt. Nach den Angaben der Geschädigten belief sich der Sachschaden auf insgesamt ca 25.000,--.

b) Hausbesetzungen

Am 1. Mai 1981 wurde in Wien von 30 jüngeren Personen ein für den Abbruch bestimmt gewesenes unbenütztes privates Wohnhaus besetzt. Nach Erlassung einer auf Artikel II § 4 Abs 2 des Verfassungsübergangsgesetzes 1929 gestützten Verordnung durch die Bundespolizeidirektion Wien wurde das Haus noch am 1. Mai 1981 von Sicherheitswachebeamten geräumt. Die Hausbesetzer wurden festgenommen und nach Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung der zitierten Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien entlassen.

Am selben Tag besetzten in Innsbruck ca 100 Personen ein bereits seit längerer Zeit unbewohnt gewesenes, im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck stehendes Wohnhaus. 44 Personen, welche sich geweigert hatten, das Haus zu verlassen, wurden festgenommen und nach Anzeigeerstattung wegen Nichtbeachtung einer von der Bundespolizeidirektion Innsbruck erlassenen Verordnung entlassen.

Am 23. Mai 1981 besetzten in Wien neun Personen ein bereits unbenützt gewesenes privates Wohnhaus. Auch in diesem Fall wurde das Haus nach Erlassung einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien noch am selben Tag geräumt. Alle neun Besetzer wurden wegen ihrer Weigerung, das Haus zu verlassen, festgenommen und nach Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens entlassen.

Zu Anfang des August 1981 besetzten in Dornbirn einige Jugendliche aus Dornbirn vorerst unbemerkt ein für den Ab-

- 69 -

bruch bestimmtes, damals schon unbewohnt gewesenes Wohnhaus. Dieses Gebäude war von der Bundesstraßenverwaltung erworben worden, weil es wegen der geplanten Errichtung einer Durchzugsstraße abgerissen werden muß. Seitens der Bundesstraßenverwaltung wurden keine rechtlichen Schritte zur Räumung des Hauses ergriffen; vielmehr wurde zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den Besetzern am 24.11.1981 eine Vereinbarung getroffen, laut der die Besetzer bis zum Abbruch des Gebäudes dort wohnen dürfen.

Am 5. Oktober 1981 besetzten 10 Personen in Linz ein im Eigentum der Stadtgemeinde Linz stehendes, für den Abbruch bestimmtes und daher schon damals unbenutzt gewesenes Wohnhaus. Am 7. Oktober 1981 ließ die Bundespolizeidirektion Linz das Gebäude von Sicherheitsbeamten räumen. Alle Besetzer mußten aus dem Haus getragen werden, sie leisteten aber keinen aktiven Widerstand. Gegen die Hausbesetzer wurden Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung einer von der Bundespolizeidirektion Linz erlassenen Verordnung durchgeführt.

Am 18. Dezember 1981 wurden in der Stadt Salzburg von Polizeiorganen drei unterstandslose Personen aus einem Abbruchhaus entfernt, weil sie sich geweigert hatten, das Objekt trotz bereits in Gang gewesener Abbrucharbeiten und dadurch gegebener Gefahr für ihre körperliche Sicherheit zu verlassen. Gegen die drei Personen wurden Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. Weitere zwei Unterstandslose, welche sich gleichfalls in diesem Gebäude aufgehalten hatten, entfernten sich nach Aufforderung durch einen Vertreter der Bundespolizeidirektion Salzburg freiwillig.

c) Terroristische Aktivitäten

Am 1. Mai 1981 wurde in Wien der Amtsführende Stadtrat für Verkehr und Energie, Heinrich NITTEL, vor seinem Wohnhaus erschossen. Ein wegen seiner Beteiligung an einem Attentat auf den jüdischen Stadttempel in Wien am 29. August 1981 festgenommener Palästinenser, der sich als Angehöriger der Terrorgruppe "Al Asifa" bekannte, gestand während der Haft, den Mord über Auftrag dieser Gruppe begangen zu haben. Er wurde am 21. Jänner 1982 in einem Gerichtsverfahren wegen des Anschlags auf den jüdischen Stadttempel in Wien sowie wegen Mittäterschaft beim Mord an Stadtrat NITTEL zu lebenslänglicher Haft verurteilt.

Am 29. Juli 1981 wurden auf dem Flughafen Wien - Schwechat zwei Araber festgenommen, weil in ihrem Reisegepäck ein umfangreiches Waffenarsenal vorgefunden worden war. Am 3. August 1981 wurde der eine der beiden Festgenommenen wegen unerlaubter Einfuhr von Kriegsmaterial zu

neun Monaten Freiheitsstrafe (bedingt auf drei Jahre) verurteilt, der andere mangels an Beweisen freigesprochen. Beide Personen wurden sodann nach Erlassung von unbefristeten Aufenthaltsverboten abgeschoben.

Am 10. August 1981 kam es in Wien auf einem an die israelische Botschaft angrenzenden Grundstück zur Explosion von zwei Sprengkörpern. Eine Person erlitt dadurch leichte Verletzungen, außerdem entstand Sachschaden. Der oder die Täter konnten bisher nicht ausgeforscht werden, jedoch erklärte sich eine arabische "Bewegung 15. Mai für die Befreiung Palästinas" als für diesen gegen die israelische Botschaft gerichteten Anschlag verantwortlich. Am selben Tag wurden auch Anschläge gegen israelische Einrichtungen in Rom und Athen verübt.

Am 29. August 1981 unternahmen zwei Palästinenser mit Schußwaffen und Handgranaten einen Anschlag auf die Teilnehmer an einem Gottesdienst im jüdischen Stadttempel in Wien. Dabei wurden zwei Personen getötet und 22 Personen, darunter 3 Sicherheitswachebeamte, verletzt. Die beiden Täter konnten festgenommen werden. Sie gaben an, den Anschlag aus politischen Motiven und über Auftrag der "Al Asifa" begangen zu haben. Beide Täter wurden am 21. Jänner 1982 zu lebenslänglicher Haft verurteilt.

III. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das (zum Teil vorläufige) Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist hingegen der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Nähere Erläuterungen zu diesen beiden Statistiken finden sich im Abschnitt II Punkt 1.1 dieses Berichtes.

Die Zeit der Erstellung dieses Berichtes fällt jeweils vor die Zeit der endgültigen Herausgabe sowohl der Statistik der Rechtspflege als auch der Gerichtlichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 201.818 Fälle erledigt. 201 988 Anzeigen waren neu angefallen und 8 279 waren anhängig übernommen worden. Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Art der Erledigung der staatsanwaltschaftlichen
Geschäftsstücke

Absolute Zahlen

! Erledigte Fälle !	Davon erledigt durch			!
!	!	!	!	!
!	! Anklageschrif-	! Abbrechung	! Rücklegung	!
!	! ten u. Strafan-	! nach	! oder Ein-	!
!	! träge	! § 412 StPO	! stellung	!
!	!	!	! (§§ 90,109,!	!
!	!	!	! 227 StPO)	!
!	!	!	!	!
!	201 818	!	35 645	!
!	!	!	108 906	!
!	!	!	38 843	!

Tabelle 72

Häufigkeitszahlen

! Erledigte Fälle !	Von 100 Fällen wurden erledigt durch			!
!	!	!	!	!
!	! Anklageschrif-	! Abbrechung	! Rücklegung	!
!	! ten u. Strafan-	! nach	! oder Ein-	!
!	! träge	! § 412 StPO	! stellung	!
!	!	!	! (§§ 90,109,!	!
!	!	!	! 227 StPO)	!
!	!	!	!	!
!	100	!	18	!
!	!	!	54	!
!	!	!	19	!

Tabelle 73

Zur Abbrechung kommt es vor allem dann, wenn die Sicherheitsbehörde einen Tatverdächtigen nicht ermitteln kann und daher die Anzeige gegen unbekannte Täter erstatten muß, aber auch dann, wenn die von der Staatsanwaltschaft veranlaßte Erhebungstätigkeit im Hinblick auf die Ermittlung eines Täters keinen Erfolg hat.

Ein solches Verfahren kann, wenn sich nachträglich Hinweise auf einen Täter ergeben, jederzeit wieder aufgenommen werden.

Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO

! Erledigte Fälle !	1979	!	1980	!	1981	!
! Erledigte Fälle !		!		!		!
! insgesamt	162 595	!	173 872	!	201 818	!
! davon durch Ab-		!		!		!
! brechung Absolut!	80 992	!	87 664	!	108 906	!
! in Prozent	50	!	51	!	54	!

Tabelle 74

Die vorhergehende Tabelle 74 weist einen Anstieg der Erledigungen durch Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO auf 54 % und somit auch eine Zunahme der Anzeigen gegen unbekannte Täter aus.

Diese Entwicklung deckt sich mit der im Abschnitt II, zu Punkt 2.1 (auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik getroffenen Feststellung, daß Änderungen der Gesamtaufklärungsquoten (und somit auch der bekanntgewordenen Täter) weitgehend auf Strukturverschiebungen der erfaßten Kriminalität zurückzuführen sind. Eine Verschiebung des Anteils von Delikten, die schwer aufklärbar sind, (wie zB Diebstahlsdelikte ohne besondere qualifizierte Begehungshandlung) im Verhältnis zu den Delikten, deren Aufklärungswahrscheinlichkeit weitaus höher anzusetzen ist, hat somit eine tendenzielle Verschlechterung der Aufklärungsquote (und somit eine Steigerung der Anzeigen ohne ermittelte Tatverdächtige) zur Folge. In der folgenden Tabelle 75 auf Seite 74 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder Anklage erhoben bzw Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht haben oder aber die Anzeigen zurücklegen bzw das Verfahren einstellen mußten.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahre	Meritorisch erl. Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag	Rücklegung oder Einstellung	Absolute Zahlen	Absolute in %
1979	65 355	31 076	48	34 279	52
1980	70 013	33 134	47	36 879	53
1981	74 488	35 645	48	38 843	52

Tabelle 75

Die vorangehende Tabelle 75 zeigt zugleich das Verhältnis von Einstellung und Anzeigenzurücklegung und Einbringung von Anklagen und Strafanträgen vor dem Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Einstellung oder Anzeigenzurücklegung einerseits und Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits bei 52,1 % zu 47,9 %, dh auf je 1 000 meritorische Erledigungen entfielen 521 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen und 479 Anklagen oder Strafanträge.

- 75 -

Dauer bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Absolute Zahlen

! Staatsan- ! waltschaften!	! Erledigte! ! Fälle !	! Dauer bis zur Erledigung !			
!	!	! bis zu !	! über 1 Monat!	!	!
!	!	! 1 Monat !	! bis !	! über 6 Monate!	!
!	!	!	! zu 6 Monaten!	!	!
! Bundesgebiet!	! 201 818 !	! 178 163 !	! 20 028 !	! 3 627 !	!
! davon im !	!	!	!	!	!
! OLG-Sprengel!	!	!	!	!	!
! Wien !	! 101 410 !	! 90 959 !	! 8 424 !	! 2 027 !	!
! Linz !	! 36 689 !	! 30 272 !	! 5 578 !	! 839 !	!
! Graz !	! 39 418 !	! 37 351 !	! 1 913 !	! 154 !	!
! Innsbruck !	! 24 301 !	! 19 581 !	! 4 113 !	! 607 !	!

Tabelle 76

Aus der vorangehenden Tabelle 76 läßt sich ersehen, daß im Bundesgebiet 88,27 % des staatsanwaltschaftlichen Anfalles binnen einem Monat erledigt wurden. In 9,92 % der Fälle dauerte die Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften über einen Monat, jedoch längstens sechs Monate, in 1,79 % länger als sechs Monate.

Im längerfristigen Vergleich zeigt sich folgendes:

Geschäftsanfall der Gerichte

Tabelle 77

www.parlament.gv.at

- 77 -

Entwicklung des Geschäftsanfalles in den einzelnen
Oberlandesgerichtssprengeln

! OLG-Sprengel!	! Zu- oder Abnahme des Geschäftsanfalles im Jahr 1981 gegenüber 1980				!
!	! vor Bezirks- ! gerichten	! vor Gerichts- ! höfen	! überhaupt	!	!
!	! Absolute! ! Zahlen !in %!	! Absolute! ! Zahlen !in %!	! Absolute! ! Zahlen !in %!	!	!
! Wien	!+ 8 318!	+ 6!+ 1 707 !	+ 8!+ 10 025!	+ 7!	!
! Linz	!+ 2 751!	+ 5!+ 1 077 !	+ 11!+ 3 828!	+ 6!	!
! Graz	!- 1 468!	- 2!+ 139 !	+ 1!- 1 329!	- 2!	!
! Innsbruck	!+ 1 797!	+ 5!+ 234 !	+ 3!+ 2 031!	+ 5!	!
! Insgesamt	!+ 11 398!	+ 4!+ 3 157 !	+ 6!+ 14 555!	+ 4!	!

Tabelle 78

Die voranstehende Übersicht (Tabelle 78) zeigt eine regional unterschiedliche Entwicklung des Neuanfalles von Strafsachen. Während etwa der Geschäftsanfall im Ballungszentrum Wien um 7 % zunahm, war in Graz ein leichter Rückgang um 2 % zu verzeichnen.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Struktur nach Gerichtstyp

! Erledigte Fälle	! 1979	! 1980	! 1981	!
! Absolute!	! Absolute!	! Absolute!	! Absolute!	!
! Zahlen !in %!	! Zahlen !in %!	! Zahlen !in %!	! Zahlen !in %!	!
! durch den Einzel-	!	!	!	!
! richter	! 19 902 ! 73 !	! 20 851 ! 74 !	! 22 755 ! 74 !	!
! durch das Schöf-	!	!	!	!
! fengericht	! 7 012 ! 26 !	! 7 214 ! 25 !	! 7 780 ! 25 !	!
! durch das Ge-	!	!	!	!
! schworenengericht!	! 192 ! 1 !	! 212 ! 1 !	! 238 ! 1 !	!

Tabelle 79

Die Struktur der im Jahr 1981 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz wurden 74 % aller Urteile gefällt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1981 von den österreichischen Gerichten 110 114 *) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 19 804 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 18 %. In den Jahren 1979 und 1980 wurden von je 100 abgeurteilten Personen 19 freigesprochen.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

! Gerichte	!	1979	!	1980	!	1981	!
!	+						+
!	!	Zahl der rechtskräftig					!
!	+						+
!	!	!Abgeur-	!Freige-	!Abgeur-	!Freige-	!Abgeur-	!Freige-
!	!	!teilten!	!sprach!	!teilten!	!sprach!	!teilten!	!sprach!
!	+						+
! Bezirks-	!		!		!		!
! gerichte	!	72 633!	15 415!	73 956!	15 689!	74 234!	15 238!
!	+						+
! Gerichtshöfe!		31 899!	4 157!	33 383!	4 244!	35 880!	4 566!
!	+						+
! S u m m e	!	104 532!	19 572!	107 339!	19 933!	110 114!	19 804!

Tabelle 80

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Über 67,4 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

- 80 -

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 21 und von den Gerichtshöfen 13 Personen freigesprochen.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

! Verurteilte	!	!	!	!									
! Personen	!	1979	!	1980	!	1981	!	!					
!	!	-----	!	-----	!	-----	!	!					
! (§§ nach StGB)	!	Absolute!	!	Absolute!	!	Absolute!	!	!					
!	!	Zahlen !%	!	Zahlen !%	!	Zahlen !%	!	!					
!	!	-----	!	-----	!	-----	!	!					
! insgesamt	!	81 609	!	100	!	83 588	!	100	!	88 726	!	100	!
!	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!
! darunter wegen	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Straffbarer	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Handlungen	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! gegen Leib und	!	36 839	!	45,1	!	37 825	!	45,3	!	38 861	!	43,8	!
! Leben §§ 75-95	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
!	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!
! Straffbarer	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Handlungen	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! gegen fremdes	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Vermögen	!	28 212	!	34,6	!	28 673	!	34,3	!	31 618	!	35,6	!
! §§ 125-168	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
!	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!
! Straffbarer	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Handlungen	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! gegen die	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
! Sittlichkeit	!	929	!	1,1	!	779	!	0,9	!	854	!	1,0	!
! §§ 201-221	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	!
!	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!	-----	!

Tabelle 81

*) Prozentueller Anteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 88 726 Personen rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 5 138 Verurteilungen, von dem mehr als die Hälfte, nämlich 2 945 Verurteilungen, auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen entfiel.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

5.1 Die Struktur der abgeurteilten Delikte

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik zeigen praktisch dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität. Im Vergleich über ein oder mehrere Jahrzehnte waren etwaige Zunahmen der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Im Jahr 1981 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik 34 Personen wegen Mordes und 9 wegen Totschlags einschließlich des Versuches und der Deliktsbeteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe verurteilt. Die Zahl der wegen Mordes und Totschlags verurteilten Personen liegt damit etwa 10 % unter der des Vorjahres.

Die Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr um 21,3 % gesunken.

Verurteilte Personen

! Verurteilte	!	!	!	!
! Personen wegen	!	!	!	!
!	1979	!	1980	!
!	!	!	!	!
! (§§ nach StGB)	! Absolute!	!	! Absolute!	!
!	! Zahlen !%	! *)!	! Zahlen !%	! *)!
!	!	!	!	!
! Strafbarer	!	!	!	!
! Handlungen	!	!	!	!
! gegen Leib und	36 839	! 100!	37 825	! 100!
! Leben §§ 75-95	!	!	!	!
!	!	!	!	!
! darunter	!	!	!	!
! Mord § 75	26	! 0,07!	40	! 0,1 !
!	!	!	!	!
! Totschlag § 76	4	! 0,01!	8	! 0,02!
!	!	!	!	!
! Vorsätzliche	!	!	!	!
! Tötungsdelikte	!	!	!	!
! insgesamt	36	! 0,09!	61	! 0,2 !
! §§ 75-79	!	!	!	!
!	!	!	!	!
! Fahrlässige	!	!	!	!
! Tötung § 80	760	! 2,1 !	817	! 2,2 !
!	!	!	!	!
! Fahrlässige	!	!	!	!
! Tötung unter	!	!	!	!
! besonders	!	!	!	!
! gefährlichen	!	!	!	!
! Verhältnissen	!	!	!	!
! oder unter Be-	151	! 0,4 !	186	! 0,5 !
! rauschung § 81	!	!	!	!
!	!	!	!	!
! Körperverlet-	!	!	!	!
! zung § 83	14 374	! 39,0!	13 921	! 36,8!
!	!	!	!	!
! Schwere	!	!	!	!
! Körperverlet-	1 077	! 2,9 !	1 019	! 2,7 !
! zung § 84	!	!	!	!
!	!	!	!	!
! Fahrlässige	!	!	!	!
! Körperverlet-	19 436	! 52,8!	20 699	! 54,7!
! zung § 88	!	!	!	!
!	!	!	!	!

Tabelle 82

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Die vorangehende Tabelle 82 zeigt, daß von allen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben die weitaus größte Zahl fahrlässige Körperverletzungen (21 263 Personen oder 36 %) und Körperverletzungen ohne besonders qualifizierte Begehungshandlung (14 126 Personen oder 55 %) betraf. 91 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem der beiden Delikte.

5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Im Berichtsjahr wurden 31 618 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; etwa die Hälfte davon, nämlich 15 743 waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 4 168 Personen verurteilt.

- 85 -

Verurteilte Personen

! Verurteilte	!	!	!	!
! Personen wegen	!	!	!	!
!	!	!	!	!
! (§§ nach StGB)	! Absolute!	! Absolute!	! Absolute!	!
!	! Zahlen !% *)!	! Zahlen !% *)!	! Zahlen !% *)!	!
! Strafbbarer	!	!	!	!
! Handlungen	!	!	!	!
! gegen fremdes	!	!	!	!
! Vermögen	!	!	!	!
! §§ 125-168	!	!	!	!
! darunter	!	!	!	!
! Sachbeschädi-	!	!	!	!
! gung, Schwere	!	!	!	!
! Sachbeschädi-	!	!	!	!
! gung §§125,126	!	!	!	!
! Diebstahl mit	!	!	!	!
! Waffen §129 Z4	!	!	!	!
! Räuberischer	!	!	!	!
! Diebstahl §131	!	!	!	!
! Diebstähle	!	!	!	!
! insgesamt	!	!	!	!
! §§ 127-131	!	!	!	!
! Unbefugter	!	!	!	!
! Gebrauch von	!	!	!	!
! Fahrzeugen	!	!	!	!
! § 136	!	!	!	!
! Raub, Schwerer	!	!	!	!
! Raub §§142,143	!	!	!	!

Tabelle 83

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die vorangehende Tabelle 83 und die Tabelle aller verurteilten Personen (Tabelle 81 auf Seite 81) zeigen deutlich, in welchem Maße sowohl die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen" als auch darüber hinaus die Entwicklung der Gesamtkriminalität von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte abhängt.

Etwa die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen und nahezu 18 % aller Verurteilungen insgesamt betrafen Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten.

Ein Drittel des gesamten Zuwachses an Verurteilungen (von 1980 auf 1981) entfiel allein auf die Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten.

5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit

Im Jahr 1981 wurden bundesweit 854 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt. Diese Zahl liegt wohl etwas über der - außergewöhnlich günstigen - Zahl von 1970 (779 Verurteilte), jedoch noch erheblich sowohl unter der entsprechenden Verurteiltenzahl von 1979 (929) als auch des langjährigen Durchschnittes seit 1975 (887 Personen).

Verurteilte Personen

! Verurteilte ! Personen wegen ! (\$§ nach StGB) !	! 1979 ! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! 1980 ! Absolute! ! Zahlen !% *)!	! 1981 ! Absolute! ! Zahlen !% *)!
! Strafbarer ! Handlungen ! gegen die ! Sittlichkeit ! §§ 201-221	! 929 ! 100!	! 779 ! 100!	! 854 ! 100!
! darunter	!	!	!
! Notzucht § 201	! 53 ! 5,7!	! 34 ! 4,4!	! 50 ! 5,9!
! Nötigung zum ! Beischlaf §202	! 112 ! 12,1!	! 108 ! 13,9!	! 116 ! 13,6!
! Zwang zur ! Unzucht § 203	! 13 ! 1,4!	! 11 ! 1,4!	! 8 ! 0,9!
! Nötigung zur ! Unzucht § 204	! 76 ! 8,2!	! 84 ! 10,8!	! 84 ! 9,8!
! Schändung §205	! 18 ! 1,9!	! 11 ! 1,4!	! 10 ! 1,2!
! Beischlaf mit ! Unmündigen ! § 206	! 120 ! 12,9!	! 88 ! 11,0!	! 92 ! 10,8!
! Unzucht mit ! Unmündigen ! § 207	! 139 ! 15,0!	! 107 ! 13,7!	! 143 ! 16,7!

Tabelle 84

*) Prozentuelle Anteile an den wegen
 strafbarer Handlungen gegen die
 Sittlichkeit Verurteilten

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 8 936 Jugendliche schuldig gesprochen.

Verurteilte Jugendliche

!	Jahr	!	1979	!	1980	!	1981	!
!	Verurteilte	!		!		!		!
!	Jugendliche	!	8 717	!	8 823	!	8 936	!

Tabelle 85

Rund 65 % aller Verurteilungen von Jugendstraftätern sind wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen erfolgt, etwa 13 % wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB).

Im Berichtsjahr 1981 hat sich der Anteil der über schuldig gesprochene Jugendliche verhängten unbedingten Strafen gegenüber 1979 (20 %) und 1980 (18 %) auf 15 % verringert.

Im übrigen darf auf das gesonderte Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" hingewiesen werden.

7. VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Das Suchtgiftgesetz 1951 wurde insgesamt viermal novelliert, zuletzt durch die Suchtgiftgesetz - Novelle 1980, BGBl Nr 319, die größtenteils am 1. September 1980 in Kraft getreten ist.

7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz zeigt sich aufgrund der Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für die Jahre 1979 bis 1981 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen

! Rechtskräftig	!		!		!		!
! Verurteilte	!	1979	!	1980	!	1981	!
! nach § 12 (§ 6)	!	203	!	301	!	409	!
! nach § 16 (§ 9)	!	762	!	985	!	1 386	!
! nach § 14 (§ 8)	!	2	!	2	!	3	!
! S u m m e	!	967	!	1 288	!	1 798	!

Tabelle 86

7.2 Im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten verhängte Strafen

Um einen Überblick über die gerichtliche Strafenpraxis zu erhalten, muß für das Jahr 1981 auf die Mitteilungen und Meldungen der Justizbehörden an die Suchtgiftüberwachungsstelle im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und zum Vergleich früherer Jahre auf die Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1978 zurückgegriffen werden. Der Vergleich der im Jahr 1981 verhängten Strafen mit jenen des Jahres 1978 zeigt etwa folgendes Bild:

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen im Vergleich der

Jahre 1978 und 1981 nur unwesentlich verändert hat, ist ein starkes Ansteigen der Freiheitsstrafen gegenüber den Geldstrafen festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafe ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur rund 25 % beträgt.

Eine Verschärfung der Strafpraxis der Gerichte in schweren Fällen von Suchtgifthandel ergibt sich auch daraus, daß der Anteil der nach § 12 (§ 6) SGG zu mehr als einem Jahr Freiheitsstarke unbedingt verurteilten Suchtgifthändler an der Gesamtzahl der nach dieser Bestimmung verurteilten Personen von 28,5 % im Jahr 1978 auf rund 46,5 % im Jahr 1981 gestiegen ist.

7.3 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes

Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren vermehrte Anwendung als wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Rechtslage empfunden. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz-, Gesundheitsbehörden und Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut.

Besonders bewährt hat sich die Konzentration von Suchtgiftsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

7.4 Suchtgiftbericht

Mit Entschliebung vom 3. Juli 1980 (E 26-NR/XV.GP) hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, zwei Jahre nach Inkrafttreten der am gleichen Tag verabschiedeten Suchtgiftgesetz - Novelle 1980 einen umfassenden Bericht über die praktischen Erfahrungen mit den durch die Suchtgiftgesetz - Novelle 1980 neu ergriffenen gesundheits- und kriminalpolitischen Maßnahmen zu erstatten.

Dieser "Suchtgiftbericht" der Bundesregierung wird in der Herbstsession 1982 des Nationalrates behandelt werden.

IV. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr folgende Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende Personalstände:

Sicherheitswache

!	1.1.1981	!	9 355	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	9 521	!

Tabelle 87

**Vertragsbedienstete, die Beamte des
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.1.1981	!	255	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	267	!

Tabelle 88

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

!	1.1.1981	!	169	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	134	!

Tabelle 89

Polizeipraktikanten

!	1.1.1981	!	450	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	437	!

Tabelle 90

Kriminaldienst

!	1.1.1981	!	2 176	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	2 186	!

Tabelle 91

- 93 -

Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen

!	1.1.1981	!	10	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	9	!

Tabelle 92

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

!	1.1.1981	!	10	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	10	!

Tabelle 93

Bundesgendarmerie

!	1.1.1981	!	11 313	!
+		+		+
!	1.1.1982	!	11 345	!

Tabelle 94

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 14.7.1981 wurde der Aufnahme von 250 Vertragsbediensteten für den Gendarmeriedienst über den im Stellenplan 1981 festgelegten Personalstand zugestimmt. Diese Bediensteten wurden mit Sondervertrag aufgenommen und am 1.1.1982 in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis übernommen.

Im Stellenplan für das Jahr 1982 wurden gegenüber dem systemisierten Stand vom 1.1.1981 32 zusätzliche Planstellen für Gendarmeriebeamte zugewiesen; davon sind 16 für die Kriminalabteilungen - Hauptgruppe / Suchtgift vorgesehen.

Im Berichtsjahr kamen in Ausübung des Exekutivdienstes zwei Beamte des Sicherheitswachdienstes, ein Kriminalbeamter, sowie fünf Beamte des Gendarmeriedienstes ums Leben. 89 Sicherheitswachebeamte, 13 Kriminalbeamte sowie 104 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD)

Im Rahmen der Verbrechensvorbeugung wurde unter Mitwirkung des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes der weitere Ausbau der Anschlüsse schutzbedürftiger Objekte (wie Geldinstitute, Postämter, Juweliere etc) an Notrufzentralen bei Sicherheitsdienststellen forciert.

Zur Eindämmung von Kfz - Diebstählen bzw Diebstählen aus Kraftfahrzeugen, von LKW - Diebstählen bzw LKW - Ladungsdiebstählen und von Diebstählen während der Urlaubszeit wurden vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst im gesamten Bundesgebiet Schwerpunktaktionen durchgeführt.

Weiters wurden im Rahmen der Organisation und Koordination bundeseinheitlicher Öffentlichkeitsarbeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes einheitliche Merkblätter zu verschiedenen Themen, insbesondere zur Eindämmung der Eigentumskriminalität, herausgegeben, um eine zumutbare Eigensicherung anzuregen.

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Normungsinstitut wurden Normen für eine einbruchshemmende Türe erarbeitet.

Auch bei vorbeugenden Maßnahmen zur Terrorbekämpfung wurde mitgewirkt.

Im Jahre 1981 kam es zu einer weiteren Zusammenarbeit mit der Sicherheitsindustrie, um neue Vorbeugungsprogramme auszuarbeiten bzw die Tätigkeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes durch Zurverfügungstellung zweckdienlichen Informationsmaterials zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurde in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ein Erfahrungsaustausch zwischen den dortigen Kriminalpolizeilichen Beratungsdiensten und dem Verband der Sicherheitsunternehmungen Österreichs durchgeführt.

Im Jänner 1981 fand in Wien eine Arbeitstagung der mit der Leitung der Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste betrauten Fachbeamten aus den Bereichen der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden zum Zwecke des Informationsaustausches sowie der Erörterung neuer effektiverer Möglichkeiten der Beratung statt, an der insgesamt 43 Mitarbeiter teilnahmen. Im

Anschluß an diese Arbeitstagung wurde den KBD - Referenten die Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Inneres im Zusammenwirken mit dem Kuratorium "Sicheres Österreich" und der Bundekammer der gewerblichen Wirtschaft organisierten Symposium, das Wege zur Bekämpfung von Ladendiebstählen sowie deren Grenzen aufzeigte, ermöglicht.

2.2 Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)

Im Jahre 1981 wurden von der EDV - Zentrale Maßnahmen gesetzt, um bei Ausfall der EDV - Zentrale trotzdem den staats- und kriminalpolizeilich wichtigen EKIS - Betrieb weiterführen zu können. Diese Maßnahmen gipfelten in der Installation von dezentralen Polizeirechnern in der Region West (1.12.1981) und in der Region Ost (8.1.1982). Die Installation eines gleichartigen Rechners für die Region Süd ist für Juni 1982 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt kann bei Ausfall eines Rechners nach Durchführung der notwendigen Umschaltmaßnahmen der EKIS - Betrieb im wesentlichen weiterlaufen.

Der Trend der ständig steigenden Inanspruchnahme des EKIS durch Sicherheitsbehörden hielt auch im Jahr 1981 an. Im Jahr 1979 wurden 3,203.231, im Jahr 1980 3,647.343 und im Jahr 1981 4,222.952 EKIS - Anfragen gestellt. Das entspricht einer Steigerung von ca 16 %.

Außerdem zeigt sich, daß im EKIS in zunehmenden Maße von der Datenfernverarbeitung Gebrauch gemacht wird. Folgende Darstellung soll dies verdeutlichen:

! Technisches	!	!	!	!	!				
! Anfragemittel	!	1978	!	1979	!	1980	!	1981	!
! Terminal - Anfragen	!	63,3 %	!	65,1 %	!	70,7 %	!	76,5 %	!
! Davon: Bildschirm	!	48,5 %	!	49,7 %	!	56,4 %	!	62,1 %	!
! Fernschreiber	!	14,8 %	!	15,4 %	!	14,4 %	!	14,4 %	!
! Formblatt	!	36,7 %	!	34,9 %	!	29,3 %	!	23,5 %	!

Tabelle 95

Um die vorhandenen technischen Mittel und Möglichkeiten auch für den Bereich der Grenzkontrollstellen besser verfügbar zu machen, wurden alle technischen Voraussetzungen geschaffen, um Anfang 1982 einen Versuchsbetrieb bei einem der frequentiertesten Grenzübergänge einrichten zu können.

Im Zuge der Bemühungen des Bundesministeriums für Inneres, das Österreichische Meldewesen Schritt für Schritt zu modernisieren, wurde nach nunmehr 2-jähriger Vorarbeit und nach Abschluß weitreichender Untersuchungen ein Grob-sollkonzept für die Umstellung des Wiener Meldewesens auf elektronische Datenverarbeitung erstellt. Bei Realisierung dieses Konzepts würden sich für meldepflichtige Personen sowohl bei der An- als auch bei der Abmeldung wesentliche Vereinfachungen ergeben. Solche Vereinfachungen beziehen sich vor allem auf die Anzahl der auszufüllenden Meldezettel sowie auf die Möglichkeit, bei jedem beliebigen Bezirkspolizeikommissariat in Wien An- und Abmeldungen in einem Zuge vornehmen zu können. Abgesehen davon ließe die Automation des Wiener Meldewesens eine Einsparung an Personal erwarten. Auch die Erhebungstätigkeit der Kriminalpolizei würde dadurch eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung erfahren.

2.3 Tätigkeit der Gruppe D

Der Gruppe D des Bundesministerium für Inneres kommt folgende Doppelfunktion zu:

1. Kriminalpolizeiliche Zentralstelle für Österreich
2. Nationales Zentralbüro der INTERPOL für Österreich.

Zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse der Gruppe D wurde von der EDV - Zentrale des Bundesministerium für Inneres ein eigenes EDV - Programm mit der Bezeichnung "Automatisierter INTERPOL Index der Gruppe D (APID) zur Verfügung gestellt.

Der APID dient vorwiegend zur Aktenführung der Gruppe D, aber auch zur Auswertung der kriminologisch - kriminalistischen Fachliteratur und zur statistischen Erfassung bestimmter krimineller Erscheinungsformen wie zB Raubüberfälle auf Geldinstitute, Suchtgiftkriminalität oder Diebstähle in Reisezügen der ÖBB.

Im Rahmen der Gruppe D ergeben sich im Berichtsjahr folgende auf den APID bezogene Vorgänge:

- 97 -

Anzahl der Speicherungen und Anfragen im APID und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

! APID-	!	!	!	! Verände-	!
! Vorgang	!	1980	!	1981	! rung in %
! Speicherungen	!	199 619	!	213 202	! + 6,8
! Anfragen	!	296 631	!	323 826	! + 9,2

Tabelle 96

Die Organisation der INTERPOL mit dem Sitz des Generalsekretariats in Paris umfaßt derzeit 133 Mitgliedstaaten, wobei als letztes Mitgliedsland die Volksrepublik Ungarn hinzugekommen ist.

Ein kurzgefaßtes Bild über die Tätigkeit und Erfolge im Rahmen der INTERPOL bildet die folgende Übersicht. In dieser Tabelle werden die Festnahmen zwecks Auslieferung dahingehend spezifiziert, ob die Festnahme in Österreich durch österreichische Sicherheitsorgane aufgrund eines ausländischen Ersuchens, oder ob die Festnahme im Ausland aufgrund eines von Österreich im Rahmen der INTERPOL verbreiteten Fahndungsersuchens erfolgte.

Anzahl von zwecks Auslieferung festgenommenen Personen

! Spezifizierung	!	!
! der Festnahme	!	Anzahl
! In Österreich	!	!
! für Ausland	!	169
! Im Ausland	!	!
! für Österreich	!	122

Tabelle 97

In der folgenden Tabelle wird die Tätigkeit im Rahmen der INTERPOL anhand der erfaßten Korrespondenztätigkeit dargestellt. Im Rahmen der Organisation INTERPOL werden zur Übermittlung der gegenseitigen Erhebungs- und Fahndungsersuchen hauptsächlich folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

1. Funktelegramme

2. Fernschreiben

3. Briefe (in nicht dringenden Fällen oder bei umfangreichem Schriftverkehr)

Schriftverkehr der Gruppe D im Rahmen der Tätigkeit als
Nationales Zentralbüro der INTERPOL

! Schriftverkehr	! Funk- ! telegramme	! Fern- ! schreiben	! Briefe	! Summe
! Von Österreich	!	!	!	!
! ins Ausland	! 23 967	! 4 846	! 14 324	! 43 137
! Vom Ausland	!	!	!	!
! nach Österreich	! 16 026	! 923	! 12 810	! 29 759
! S u m m e	! 39 993	! 5 769	! 27 134	! 72 896

Tabelle 98

2.4 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der
Suchtgiftkriminalität

Einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität und Hebung der Sicherheit auf diesem Gebiete stellt die Tätigkeit der Mitte 1981 aufgestellten "Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität" (EBS) dar. Oberste Aufgabe der ihr angehörenden Beamten ist die verdeckte Fahndung. Das Sammeln von Informationen aus der Suchtgiftszene, die Kontaktsuche mit Suchtgifthändlern und -konsumenten und die Beischaffung von Erkenntnissen, die zum Einschreiten durch die örtlich zuständigen Sicherheitsdienststellen führen, sind weitere Aufgaben. Die Tätigkeit der Einsatzgruppe manifestiert sich in einer deutlichen Steigerung der wegen Verstösse gegen das Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebrachten Personen und Sicherstellung von Suchtgiften. Bei fast allen grösseren Amtshandlungen waren Beamte dieser Einheit maßgeblich beteiligt.

2.5 Alarmübungen

Im Jahr 1981 wurden wieder in mehreren Bereichen Alarmübungen im Zusammenwirken zwischen den örtlichen

Justizbehörden und Sicherheitsbehörden aufgrund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse in Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern durchgeführt.

2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Die Sonderaktionen, wie "Planquadrat", "Blaulicht", "Eule", "Maulwurf" usw, wurden fortgeführt. Weiters wurde die schwerpunktmäßige Überwachung bestimmter Bahnhofsbereiche angeordnet. Die besonderen Streifendienste, wie zB Suchtgiftstreifen, fremdenpolizeiliche Streifen, Jugendstreifen, wurden weiter intensiviert.

2.7 Maßnahmen gegen den Terrorismus

Um eine allfällige Freipressungsaktion für die in Österreich in Haft befindlichen Synagogen - Attentäter zu verhindern, werden seit 23.11.1981 aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Vorstand der Austrian Airlines bei bestimmten Kursflügen der Austrian Airlines in Staaten des Nahen Ostens regelmäßig und fallweise auch bei Linienflügen und Charterflügen der Austrian Airlines in andere Staaten, jeweils zwei für diese Aufgabe besonders geschulte Beamte des Gendarmerieeinsatzkommandos eingesetzt, die außerhalb des Bundesgebietes dem verantwortlichen Piloten im Rahmen der diesem durch das Luftfahrtgesetz eingeräumten Bord- und Polizeigewalt unterstellt sind.

Schließlich wurden die technische Ausrüstung des Gendarmerieeinsatzkommandos und der Kriminalbeamteneinsatzgruppe weiter verbessert und die Spezialausbildung dieser Sondereinheiten fortgesetzt. Ebenso wurde die Schulung aller Exekutivbeamten auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung fortgesetzt.

2.8 Diensthundewesen

Der Ausbau des Polizeidiensthundewesens wurde fortgesetzt. Der Stand der Polizeidiensthundeführer und

- 100 -

Polizeidiensthund wurde bei einigen Behörden weiter erhöht. Mit Ende 1981 verfügte die Bundespolizei bereits über insgesamt 37 speziell ausgebildete Heroin - Suchtgiftspürhunde.

Die Bundesgendarmerie verfügte am 1.1.1982 über 98 Diensthunde, wovon 12 Junghunde zur Ausbildung heranstehen.

Für Spezialeinsätze stehen im Rahmen der Bundesgendarmerie 14 Suchtgiftspürhunde und 28 Lawinensuchhunde zur Verfügung.

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- gendarmerie	! Summe
! 1.1.1981	! 141	! 94	! 235
! 1.1.1982	! 156	! 90	! 246

Tabelle 99

Stand an einsetzbaren Diensthunden

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- gendarmerie	! Summe
! 1.1.1981	! 141	! 89	! 230
! 1.1.1982	! 156	! 86	! 242

Tabelle 100

2.9 Tätigkeiten der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege

Aufgrund des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl Nr 220/1967, werden die Organe der Zollwache im Interesse der Strafrechtspflege tätig, soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze (dh sowohl der sogenannten "Grünen Grenze" als auch der Grenzübergänge) ergibt

- 101 -

und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann. Diese Übertragung gilt sinngemäß auch für Amtshandlungen in Eisenbahnstationen, auf Flugplätzen und bei Schiffsanlegestellen (zB Bodensee), von denen aus Fahrten oder Flüge ins Ausland unternommen werden bzw an denen die Ankunft aus dem Ausland stattfindet, weiters für Amtshandlungen in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln (insbesondere Eisenbahnzügen) oder bei ins Ausland vorgeschobenen Zollämtern. Die Zollwacheorgane haben bei diesen Tätigkeiten alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane.

Derzeit ist die "Grüne Grenze" zum Zweck des zollrechtlichen Grenzstreifendienstes und demzufolge zum Zweck der übertragenen sicherheitsbehördlichen Grenzüberwachung in 168 Grenzabschnitte aufgeteilt, deren Überwachung durch die zugeweilten Zollwachabteilungen im Patrouillendienst erfolgt.

Über die Zollgrenze führen derzeit rund 230 kontrollierte Grenzübertrittsstellen (internationale Grenzübergänge, Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr, alpine Touristenübergänge, im Binnenland oder im grenznahen Gebiet gelegene Flugplätze, Eisenbahnstationen und Schiffsanlegestellen).

Im Zuge der Grenzüberwachungstätigkeit der Zollwacheorgane im Interesse der Strafrechtspflege kam es im Berichtszeitraum unter anderem zu

439	Festnahmen,
ca 41 500	Inanspruchnahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) und
3 357	Informationsübermittlungen an die Sicherheitsbehörden.

Als bedauerliche Folge der herrschenden Personalknappheit bei Zollbeamten und bei Zollwachebeamten muß allerdings festgestellt werden, daß die zollrechtliche Abfertigungstätigkeit bei den Grenzzollämtern infolge des rasanten Anwachsens des grenzüberschreitenden Verkehrs in den letzten Jahren bereits rund 3/4 der Arbeitskapazität der Zollwachebeamten in Beschlag nimmt, wodurch die Überwachungsintensität an der "Grünen Grenze" trotz gleichzeitiger Durchführung organisatorischer Rationalisierungsmaßnahmen ganz wesentlich eingeschränkt werden mußte.

2.10 Sicherung der Bundesgrenze

Zur Vermeidung irrtümlicher Grenzverletzungen dient die deutliche Kennzeichnung der Bundesgrenze. Nach dem in die Vollziehung des Innenressorts fallenden § 9 Abs 1 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl Nr 9/1974, hat der Landeshauptmann, soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht aufgrund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, dafür zu sorgen, daß durch die Aufstellung geeigneter innerstaatlicher Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und dgl) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auch auf die Eigenart des Grenzverlaufs hingewiesen wird.

2.11 Sonstige Maßnahmen

Die Neuausbildung und Nachschulung von sachkundigen Organen im Erkennen und in der Behandlung sprengstoffverdächtiger Gegenstände wurde fortgesetzt. Die sachkundigen Organe wurden mit speziellen Werkzeugsätzen und Hand-Metallsuchgeräten ausgestattet. Für das Dokumentationszentrum für Sprengstoffanschläge wurden diverse Spezialgeräte angekauft.

Zur Hebung der Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln wurden, wie bereits in den Vorjahren, in den Hauptreisezeiten zu den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sowie in den Ferienmonaten Juli / August auf der Westbahnstrecke Wien - Innsbruck - Wien regelmäßig Zugsbegleitungen und -überwachungen in den zur Nachtzeit verkehrenden Schnellzügen durch Doppelpatrouillen, bestehend aus Gendarmeriebeamten in Zivil und einer Kriminalbeamtin der Bundespolizeidirektion Wien, durchgeführt.

Auf anderen Eisenbahnstrecken erfolgte eine fallweise Zugüberwachung.

3. AUSBILDUNG

3.1 Zentrale Maßnahmen

Mit dem im Jahr 1980 eingeführten psychologischen Auswahlverfahren wird die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber für die Aufnahme in den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst festgestellt. Durch das Auswahlverfahren werden jene Bewerber ausgewählt, die voraussichtlich das Ausbildungsziel und die Anforderungen ihrer künftigen Verwendung in bestmöglicher Weise erfüllen werden.

Im Jahr 1981 haben sich bei den 22 Aufnahmestellen (Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden) rund 4 500 Bewerber dem Auswahlverfahren unterzogen. Das gesamte Testmaterial wurde vom Bundesministerium für Inneres zentral ausgewertet; die Ergebnisse wurden den Aufnahmestellen zugeleitet. Für die Zulassung zur Polizeipraktikanten - Ausbildung bei der Bundespolizeidirektion Wien haben sich 379 Bewerber einem Auswahlverfahren unterzogen.

Eignungsuntersuchungen und Begutachtungen erfolgten weiters bei Bediensteten, die für eine Verwendung in der Suchtgiftbekämpfung (134), beim Gendarmerieeinsatzkommando (66), für die Pilotenausbildung (16) bzw für die Verwendung bei den Datenstationen (12) vorgesehen waren.

Zur Verbesserung der Aus- und Fortbildung wurden die Arbeiten an der Gestaltung der Lehrpläne für die Grundausbildung von Wachebeamten fortgesetzt; hiebei wurde besonderer Wert auf die praxisorientierte Lernzielformulierung im Bereich der Einstellungen, Verhaltensweisen und Fertigkeiten gelegt.

Im abgelaufenen Jahr haben 22 Wachebeamte, die als Lehrkräfte in der Grundausbildung verwendet wurden, an einer dreiwöchigen pädagogischen Ausbildung teilgenommen. In dieser Ausbildung wurden Elemente der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik und der praktischen Diensternerfahrung integriert.

Die besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurden durch ein Erfahrungssseminar der zuständigen 21 Lehrkräfte bei den Grundausbildungen der Wachebeamten unterstützt. Hiebei wurden insbesondere praxisnahe Ausbildungsmethoden und zweckmäßige Lernbehelfe entwickelt.

3.2 Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Seitens der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität wurde auch im abgelaufenen Jahr ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung und Fortbildung der mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität befaßten Beamten von Bundespolizei und -gendarmerie gelegt. Aus diesem Grund wurden wiederum bei Ressortausbildungsseminaren für Konzeptsbeamte und bei Zentralen Grundausbildungslehrgängen für Kriminalbeamte Vorträge auf dem Gebiete des Suchtgiftsektors und der Observationstechnik gehalten. Daneben erfolgten verschiedene Lehrgänge für Angehörige der Zollämter; Einführungskurse bzw Fortbildungskurse für Justizbeamte wurden abgehalten, da auch diese Beamtengruppe mit Problemen des Suchtgiftmißbrauches befaßt ist.

In Seminaren wurden etwa 800 Polizeibeamte mit der gegenständlichen Problematik vertraut gemacht, eine Schulung für weibliche Kriminalbeamte des ganzen Bundesgebietes durchgeführt, Referate anlässlich der Schulärzttagung in Strobl und Vorträge vor Berufsschuldirektoren und -lehrern, der sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, dem Stadtschulrat für Wien und der Bundesakademie für Sozialarbeit gehalten. Zusätzlich erfolgten Fachvorträge vor interessierten Organisationen.

3.3 Schießausbildung

Die Schießausbildung bei der Bundespolizei wurde weiter intensiviert, was unter anderem in vermehrter Munitionszuteilung zum Ausdruck kommt.

Bei der Bundespolizeidirektion Wels wurden eine Pistolen - Wundescheibenanlage und ein Gewehr - Schießstand eingerichtet. Für die Bundespolizeidirektionen Graz und Salzburg wurde je eine transportable Scheibenwundeanlage angekauft. Der Ausbau der Schießstätten bei den Bundespolizeidirektionen Linz und Innsbruck wurde fortgesetzt.

- 105 -

3.4 Flugbeobachterausbildung

Im Berichtsjahr ausgebildete Flugbeobachter

! Bundes-	! Bundes-	!	!
! polizei	! gendarmerie	! Summe	!
+	+	+	+
! 19	! -----	! 19	!

Tabelle 101

Stand der ausgebildeten Flugbeobachter

!	!	! Bundes-	!	!
! Stand vom	! Bundespolizei	! gendarmerie	! Summe	!
+	+	+	+	+
! 1.1.1981	! 73	! 160	! 233	!
+	+	+	+	+
! 1.1.1982	! 88	! 160	! 248	!

Tabelle 102

Stand der ausgebildeten Flugretter

!	! Bundesgendarmerie	!
! Stand vom	!	!
+	+	+
! 1.1.1981	! 101	!
+	+	+
! 1.1.1982	! 97	!

Tabelle 103

3.5 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

! Grundausbildung für	! Teilnehmerzahl !
! Wachebeamte der	!
! Verwendungsgruppe W1	! 58 !
! Dienstführende Wache-	!
! beamte im Sicherheits-	! 343 !
! wachdienst	!
! Kriminalbeamte	! 289 !
! Dienstführende	!
! Wachebeamte im	! 396 !
! Gendarmeriedienst	!
! S u m m e	! 1 086 !

Tabelle 104

Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache	! 563 !
! Kriminalbeamte	! 109 !
! Gendarmeriebeamte	! 397 !
! S u m m e	! 1 069 !

Tabelle 105

- 107 -

**Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in
Grundausbildung befanden**

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache !	! 1 355 !
! Kriminalbeamte !	! 184 !
! Gendarmeriebeamte !	! 725 !
! S u m m e !	! 2 264 !

Tabelle 106

Fort- und Weiterbildung

! Art der Lehrveranstaltung	! Teilnehmerzahl			!
!	! Bundes- ! polizei	! Bundes- ! gendarmerie	!	! Summe !
! Fortbildungsseminare an der ! Verwaltungsakademie d. Bundes!	! 49 !	! 25 !	!	! 74 !
! Fachseminar über ! Suchtgiftkriminalität	! 6 !	! 16 !	!	! 22 !
! Fachseminar für Pädagogik	! 10 !	! 10 !	!	! 20 !

Tabelle 107

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN

4.1 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Infolge der zunehmenden Bedeutung der Anwendung naturwissenschaftlicher Verfahren und Erkenntnisse im Bereich der Kriminalität soll im folgenden eine Darstellung der Tätigkeit und Aufgaben der Kriminaltechnischen Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres gegeben werden.

Der Kriminaltechnischen Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres kommen folgende Aufgaben zu:

- Untersuchung von Spuren und anderen Beweisgegenständen;
- Wissenschaftliche Forschung, insbesondere Entwicklung neuer kriminaltechnischer Arbeitsmethoden;
- Kriminaltechnische Amtshilfe im Wege der Interpol;
- Fachliche Aufsicht und Ausbildung für Beamte der kriminaltechnischen Untersuchungsstellen bei den nachgeordneten Sicherheitsbehörden;
- Schulung von Exekutivbeamten auf dem Gebiet der Kriminaltechnik.

Entsprechend den derzeitigen wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der Kriminologie - Kriminalistik bzw der Naturwissenschaften und technischen Wissenschaften, muß Kriminaltechnik als eine Zusammenfassung von naturwissenschaftlich - technischen Methoden angesehen werden, mit deren Hilfe kriminalistisch relevante Geschehniselemente hinsichtlich physischer Spuren untersucht und beurteilt werden können.

Im Rahmen der Kriminaltechnik lassen sich folgende Spuren unterscheiden:

<u>Situationsspuren</u>	Gesamterscheinung der geometrischen Lokalsituation mehrerer artgleicher oder artverschiedener Form- oder Materialspuren;
<u>Formspuren</u>	Erscheinungsformen oder Veränderungen der Erscheinungsform von Augenscheinobjekten;

Materialspuren durch Materialzusammensetzung und Eigenschaften charakterisierbare Spuren oder Objekte;

Unter Zugrundelegung dieser Spuren und der oben angeführten Definition der Kriminaltechnik ergeben sich im Rahmen jeder Detailuntersuchung die nachfolgend angeführten typischen Grundfragen:

1. Um welche Gesamterscheinung einer örtlich verteilten Spurensituation unter Berücksichtigung von Art und Form der Spuren handelt es sich bei speziellen Geschehnissen bzw im Bereich eines bestimmten Geschehnisablaufes ?
2. Um welchen Stoff, Gegenstand (Spurenverursacher) handelt es sich im Einzelfall ?
3. In welchen Untersuchungswerten stimmen zwei Spuren bzw Spurenträger überein bzw unterscheiden sie sich ?
4. Welche Kräfte haben auf das Spurenmaterial gewirkt ?
5. In welcher Weise haben die Kräfte auf das Spurenmaterial eingewirkt ?

Laboratorium Spurenkunde - Urkundenuntersuchung

Vergleich der Beschußmunition sichergestellter Waffen oder an Tatorten gesicherter Munitionsteile mit der zentralen Munitionssammlung ungeklärter Schußwaffendelikte der Bundespolizeidirektion Wien.

Bearbeitung der Geschehnisorte von Schußwaffendelikten sowie der im Zusammenhang mit Schußwaffendelikten feststellbaren Form- und Materialspuren wie sie an Waffen, Munition, den beteiligten Personen etc festzustellen sind.

Bearbeitung sowohl an Geschehnisorten, als auch Vergleichsauswertung von Formspuren wie Ab- und Eindruckspuren von Schuhsohlen, Textilien, Glasbrüchen etc, Widersichtbarmachung ausgefeilter Zeichen bei Werkstücken aus Metallen, Kunststoffen, etc.

Kennzeichnung und Charakterisierung sowie Vergleichsarbeit von Formspuren auf Urkunden, insbesondere Stempelabdrücken, Druckausführung von Ausweisen etc.

Materialmäßige Feststellungen zu Schriftträgern aus Papier etc, bzw Schreibmittel wie Tinten, Druckfarben, sonstige färbige oder auch nicht sichtbare Einfärbemittel, unter Benützung zerstörungsfreier bzw chemisch - analytischer Methodik.

Ausstattung: Im besonderen stehen der Arbeitsgruppe zwei kriminalistische Vergleichsmikroskope zum Vergleich mikroskopischer Formspuren, ein großes Meßmikroskop sowie die für den Beschuß von Waffen und der an diesen Waffen zu bestimmenden Kennwerte notwendige Einrichtungen, neben allgemeinen Laborhilfsmitteln zur Verfügung.

Eine Vergleichssammlung für Handfeuerwaffen sowie Munition vervollständigt die speziellen Arbeitshilfsmittel.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie

Im Rahmen dieses Laboratoriums liegt der Arbeitsschwerpunkt im Bereich mikroskopischer Methoden, von Übersichtsuntersuchungen ausgehend, in Verbindung mit speziellen Präparationstechniken, über lichtmikroskopische Untersuchungsmethoden, bis zum Einsatz des Rasterelektronenmikroskops (REM).

Der Hauptanteil des Untersuchungsanfalls sind Staub- und Erdproben, in denen einerseits die biologischen Elemente zu identifizieren, ua auch mikro - biologische Charakterisierungen vorzunehmen sind, als auch die anorganischen und allgemeinen organischen Bestandteile, die mit Hilfe chemischer Methoden, insbesondere mit der im Jahr 1982 auszubauenden Röntgenfluoreszenzeinrichtung des REM, durchgeführt werden.

In weiterer Folge werden alle im Wirkungsbereich anfallenden Probleme mikroskopischer Art im Zusammenhang mit Materialkennzeichnungen im Wege dieses Laboratoriums sowohl spurenmäßig, als auch in Hinkunft zusammensetzungsmäßig untersucht werden.

Neben diesen zwei Schwerpunkten werden auch Fragen im Grenzbereich botanischer und zoologischer Wissensbereiche, Vergleich von Pollenkörnern, Zuordnung von Holzproben hinsichtlich gleicher Herkunft, als auch allgemeine Charakterisierungen von Haaren und Fasern sowie sonstiger botanischer Elemente zu bestimmten Ortsbereichen oder bei direkten Probenvergleichen vorgenommen.

Ausstattung: Für die Durchführung stehen neben den allgemeinen Präparationshilfsmitteln mikroskopischer Art mehrere Binokularmikroskope für Übersichtsuntersuchungen, zwei Forschungsmikroskope für alle Durch- und Auflichttechniken mikroskopischer Methodik ausgerüstet, sowie ein Rasterelektronenmikroskop zur Verfügung.

Umfangreiche Vergleichssammlungen für bestimmte Teilbereiche der Materialgruppen bilden eine weitere Arbeitsgrundlage in diesem Laboratorium.

- 111 -

Laboratorium Chemie I

Die Arbeitsschwerpunkte in diesem Laboratorium werden durch die allgemeinen chemisch - analytischen Aufgaben der forensischen Chemie bestimmt, wobei im besonderen die Untersuchungen im Zusammenhang mit Suchtgiftdelikten, Verkehrsunfällen sowie Nachweis und Bestimmung von Sprengmitteln im Vordergrund stehen.

Suchtgiftuntersuchungen werden sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht vorgenommen, gegebenenfalls wird auch versucht, Sonderfragen über vergleichende Probenherkunft einer Beantwortung zuzuführen.

Im Bereich der Materials Spuren bei Verkehrsdelikten ergeben sich Untersuchungen von Lackspuren, Glasspuren, Spuren von Schmieröl, sowohl aus dem Bereich der beteiligten Fahrzeuge als auch an der Kleidung verunfallter Personen. Im besonderen wurde in diesem Laboratorium eine Methode entwickelt, die es gestattet, bei Fahrzeugen den Schaltzustand der Lampen nach Verkehrsunfällen festzustellen. In bestimmten komplexen Fällen wird die Spurensicherung von den Angehörigen des Laboratoriums selbst an Ort und Stelle vorgenommen.

In Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Dokumentationszentrums für Sprengstoffdelikte wird nach Eintritt solcher Ereignisse, unter Umständen auch am Tatort selbst, Spurenmaterial zur Feststellung der verwendeten Sprengstoffe gesichert und untersucht.

Laboratorium Chemie II

Der Schwerpunkt dieses Laboratoriums liegt im Bereich der Untersuchung von Bränden und Explosionen (ausgenommen Sprengstoffdelikte). Diese Untersuchungen werden sowohl hinsichtlich der Brand- bzw Explosionsursache aus fachtechnischer Sicht am Geschehnisort, als auch im Laboratorium hinsichtlich des Nachweises einer bestimmten Initiierungsart durch experimentelle Versuche, bzw Nachweis bestimmter brennbarer Stoffe in den Rückständen des Brand- bzw Explosionsereignisses vorgenommen, wobei neben leicht flüchtigen brennbaren Flüssigkeiten auch Schmiermittel, Kunststoffe und andere gefährliche Chemikalien etc zum Untersuchungsprogramm dieses Laboratoriums zählen.

Ausstattung: Beiden chemischen Laboratorien stehen neben den allgemeinen qualifizierten Laboreinrichtungen die notwendige Zahl von Gaschromatographen, ein Hochdruckflüssigkeitschromatograph, eine Gaschromatographie- Massenspektrometrie-Kopplung, ein Infrarotspektrofotometer, eine Einrichtung für Emissionsspektroalanalyse, ein Spektrofotometer für UV- und sichtbare Strahlung sowie eine Einrichtung für Spektral-

analyse mittels Röntgenfluoreszenz- und Röntgenstrukturenuntersuchungen, zur Verfügung.

Die Chromatographiegeräte sind im Rahmen des derzeitigen Ausbauprogramms bereits an das Labor - Datensystem angeschlossen, die weiteren Geräte werden bei den nächsten Ausbaustufen an das Labor - Datensystem schrittweise angeschlossen werden.

4.2 Kraftfahrzeuge

Im Rahmen des jährlichen Austauschprogrammes wurde wieder eine größere Anzahl neuer Dienstkraftfahrzeuge für die Bundespolizeidirektionen angekauft. Für besondere staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke wurden leistungstärkere Kraftfahrzeuge zugewiesen.

Für die Bundespolizeidirektion Schwechat wurde ein neues Kunststoffboot angekauft. Dem Donaudienst der Bundespolizeidirektion Wien wurde ein Sturmboot aus dem Bestand der Bundesgendarmerie zugeteilt. Den Landesgendarmeriekommanden für Oberösterreich und Tirol wurden je eine Motorboot und dem Landesgendarmeriekommando für Salzburg 3 Motorboote zugewiesen (Austauschboote).

Stand an Kraftfahrzeugen

! Stand vom	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes ! gedarmarie	! Summe !
! 1.1.1981	! 959	! 2 563	! 3 522 !
! 1.1.1982	! 959	! 2 622	! 3 581 !

Tabelle 108

- 113 -

Stand an Wasserfahrzeugen

! Stand vom	! Bundespolizei	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1981	! 19	! 57	! 76
! 1.1.1982	! 15	! 57	! 72

Tabelle 109

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 12,8 %
! Bundesgendarmerie	! 16,1 %

Tabelle 110

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	! 19,722 930 km
! Bundesgendarmerie	! 48,294 599 km
! Gesamt	! 68,017 529 km

Tabelle 111

4.3 Fernmeldewesen

Die Ausstattung der Bundespolizei mit mobilen und tragbaren Funksprechgeräten unter besonderer Berücksichtigung der für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderlichen Sprachverschleierungsmöglichkeit wurde fortgesetzt.

Bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wurde eine UKW - Relaisstation zusätzlich eingerichtet, im neuen Amtsgebäude der Bundespolizeidirektion Linz wurden zwei moderne UKW - Relaisstationen in Betrieb genommen.

Bei den Bundespolizeidirektionen Linz und Klagenfurt wurden neue elektronische Fernschreibvermittlungsanlagen in den Dienst gestellt. Für die beiden genannten Behörden sowie für die Bundespolizeidirektion Wien wurden elektronische Fernschreibmaschinen angekauft. Bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde die Fernschreibvermittlungsanlage erweitert.

Das Funknetz der Bundesgendarmerie wurde durch den Einsatz von weiteren 185 Geräten ausgebaut und verdichtet. Gegenüber 1980 wurde der Gesamtstand an Funkgeräten um 4,4 % erhöht. Alle Bezirks- und Hauptposten sowie jene Dienststellen, die stärker frequentiert werden, sind mit stationären Funkgeräten ausgestattet.

Neben der abgeschlossenen Ausstattung der Patrouillenwagen wird die Ausstattung der übrigen Dienstkraftfahrzeuge mit Funkgeräten planmäßig fortgesetzt.

Für den Einsatz der Funkgeräte im Motorrad - Verkehrsdienst wurden weitere 100 Sturzhelme mit Hörorganituren ausgestattet. Die Beschaffung von weiteren 100 Ganituren wurde eingeleitet.

Beim Landesgendarmeriekommando für das Burgenland wurde die veraltete Fernsprechvermittlung durch eine neue ersetzt.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

! Stand vom	! Bundespolizei ! ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe !
! 1.1.1981 !	! 54 !	! 112 !	! 166 !
! 1.1.1982 !	! 50 !	! 121 !	! 171 !

Tabelle 112

- 115 -

**Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste
Anlagen Verwendung finden**

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1981	! 140	! 688	! 828
! 1.1.1982	! 148	! 713	! 861

Tabelle 113

**Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste
Anlagen Verwendung finden**

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1981	! 622	! 1 947	! 2 569
! 1.1.1982	! 665	! 2 011	! 2 676

Tabelle 114

Stand an tragbaren Funkgeräten

! Stand vom	! Bundespolizei ! Sicherheits- ! direktionen	! Bundes- ! gendarmerie	! Summe
! 1.1.1981	! 1 135	! 2 138	! 3 273
! 1.1.1982	! 1 171	! 2 225	! 3 396

Tabelle 115

- 116 -

Anschluß von gefährdeten Objekten an das Alarmfernmeldesystem

! Stand vom	! Bundespolizei	! Sicherheits-	! Bundes-	! Summe
!	! direktionen	! gendarmerie	!	!
! 1.1.1981	! 1 486	! 3 992	! 5 478	!
! 1.1.1982	! 1 583	! 4 344	! 5 927	!

Tabelle 116

4.4 Bewaffnung

Der Bestand an Pistolen Kal 9 mm für die Sondereinheiten der Bundespolizei wurde weiter aufgestockt. Weiters wurde der Ankauf von Sturmgewehren StG 77, Polizeischutzhelmen mit Visier, Schutzwesten schwer, Schutzschilden aus Rohrgeflecht und Tränengassprühgeräten sowie flammhemmender Schutzbekleidung für die Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien fortgesetzt. Weitere Gewehre wurden mit Tränengasschießbechern ausgestattet.

Mit der Umrüstung von Maschinenpistole und Karabiner auf das Sturmgewehr StG 77 wurde begonnen.

Jeder Gendarmerieposten verfügt über mindestens eine Maschinenpistole (MP). Jedem Hauptposten ist zusätzlich eine MP für den Funkpatrouillenwagen zugewiesen. Die Kriminalabteilungen und Verkehrsabteilungen mit ihren Außenstellen verfügen über eine ihrer Personalstärke angepaßte Anzahl an MP. Für den Einsatz konzentrierter Abteilungen ist bei jedem Landesgendarmeriekommando eine dem Personalstand angepaßte Anzahl an MP gelagert.

Für besondere Einsätze ist jedem Bezirksgendarmeriekommando, jeder Kriminalabteilung und jeder Verkehrsabteilung eine Tränengas - Truppenausrüstung zugewiesen. Außerdem verfügen die Bezirksposten, die Kriminalabteilungen und deren Außenstellen sowie die Verkehrsabteilungen entsprechend ihrem Personalstand über eine gewisse Anzahl an Schutzwesten.

Weiters stehen 250 Schutzschilder zur Verfügung.

4.5 Bauliche Maßnahmen

Das neuerrichtete Amtsgebäude für die Bundespolizeidirektion Linz, die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich und einzelne Gendarmeriedienststellen wurde im Herbst 1981 in den Dienst gestellt. Im Landhausgebäude in Linz wurde ein neues Wachzimmer für das weggefallene Wachzimmer Mozartstraße angemietet. Der Erweiterungsbau zum Amtsgebäude der Bundespolizeidirektion Innsbruck wurde fortgeführt und mit den Bauarbeiten für ein neues Bundesamtsgebäude in Wien 9, Liechtenwerder Platz begonnen.

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien wurden das neue U-Bahnwachzimmer Praterstern und das Wachzimmer Wien 12, Am Schöpfwerk, neu eröffnet sowie die Räumlichkeiten für ein neues Wachzimmer in Wien 23, Wiener Flur, in Bestand genommen. Im neuerworbenen und generalrenovierten Amtsgebäude Wien 9, Wasagasse, haben das Fundamt, das Strafregisteramt und die Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien den Betrieb aufgenommen. Die Generalrenovierung des künftigen Polizeischülerheimes in Wien 9, Berggasse, wurde soweit fortgeführt, daß sie 1982 abgeschlossen werden kann.

Mit Indienststellung neu adaptierter Räumlichkeiten konnte die Polizeidiensthundestation auf dem Flughafen Wien - Schwechat wesentlich erweitert werden.

Im Jahr 1981 wurden 4 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen und 3 Garagen in bundeseigenen Neubauten geschaffen bzw in das Wohnungseigentum des Bundes übernommen.

Außerdem wurden 12 Gendarmerieunterkünfte, 6 Naturalwohnungen, 26 Garagen, 15 Einzelräume zur Unterbringung von kasernierungspflichtigen Beamten, 1 Raum für die Unterbringung einer UKW - Relaisstation und 5 Grundstücke für die Aufstellung von Zwingeranlagen für Diensthunde sowie 1 Verwahrungsraum angemietet.

4.6 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministerium für Inneres unterstützt.

An Luftfahrzeugen standen am 1.1.1981

11 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Augusta Bell 206" und

4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"
zur Verfügung.

Am 1.1.1982 standen

11 fünfsitzige Hubschrauber der Type "Augusta Bell 206" und
4 viersitzige Motorflugzeuge der Type "Cessna 182"
zur Verfügung.

Vorübergehend konnte ein zwölfter Hubschrauber in Betrieb
genommen und der systemisierte Stand von 12 Hubschraubern
erreicht werden.

Durch einen Flugunfall fiel ein Hubschrauber aus. Die
Nachbeschaffung ist für das Jahr 1982 vorgesehen.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl
von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatz-
stellen verteilt, die sich in Wien - Meidling (eigener Hub-
schrauberplatz), auf den Flughäfen Linz, Salzburg,
Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf dem Flugfeld
Hohenems - Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung fliegerischer Aufgaben
und für den technischen Dienst 43 Beamte der Bundesgendar-
merie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahr 1981 wurden insgesamt 1 945 flugpolizeiliche
Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und
Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur
Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspo-
lizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reise-
zeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf
Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahndungen.

4.7 Sonstige Ausrüstungsgegenstände und Geräte

Dem Gendarmerieeinsatzkommando wurde im Jahr 1981 ein
weiteres Nachtsichtgerät ITT und 6 Körpersonden zum Abtasten
von Personen, Gepäckstücken und dgl zugewiesen. Weiters wur-
de das Gendarmerieeinsatzkommando mit zwei weiteren Ziel-
fernrohr- Kameras zur Ausbildung von Präzisionsschützen
ausgestattet.

Jeder Kriminalabteilung wurde ein VIDEO - Kassetten-
spieler und ein Farbfernsehgerät für den Kriminalpolizei-
lichen Beratungsdienst zugewiesen.

- 119 -

Jeder Gendarmerieposten ist als Lichtbildaufnahmestelle für die fotografische Beweissicherung eingerichtet und ausgerüstet.

Beim Gendarmerieeinsatzkommando ist ein Labor für Schwarz- Weiß - Entwicklung und bei jedem Landesgendarmeriekommando ein Zentrallabor zur Lichtbildausarbeitung für den jeweiligen Landesgendarmeriekommandobereich eingerichtet, wodurch ein rationeller Personal - und Geräteeinsatz auf dem Gebiet des Lichtbildwesens erreicht wurde.

Jeder Kriminalabteilung wurden die erforderlichen technischen Geräte zur Suchtgift - Analyse zugewiesen.

5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Wie bereits im Punkt "Tätigkeit der Gruppe D" auf Seite 96 dargestellt wurde, ist Österreich Mitgliedsland der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL, welche für die Bekämpfung der internationalen Kriminalität von besonderer Bedeutung ist.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität nimmt die daraus resultierenden Aufgaben auf dem Gebiete des Suchtgiftsektors wahr. Daneben besteht die Mitgliedschaft bei der "Kommission Rauschgift" des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels "Südost" (für Südosteuropa) beim Bayrischen Landeskriminalamt und bei der Arbeitsgruppe "Südwest" (für Südwesteuropa) zur Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität beim Landeskriminalamt Baden - Württemberg.

Von besonderer Bedeutung sind außerdem der stete Kontakt und Informationsaustausch zu den Beamten der amerikanischen Rauschgiftbehörde DEA und zur Royal Canadian Mounted Police. Außerdem erfolgt ein ständiger Informationsfluß von und zu den in Wien befindlichen UN - Suchtgiftorganisationen.

V. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAF- RECHTSPFLEGE

1. DIE ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten.

Das Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer psychischen Besonderheit, ihrer Süchtigkeit oder ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen.

Zum Stichtag 30.6.1982 wurden insgesamt 374 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

- 122 -

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30.6.1982)

! Maßnahme	! Untergebrachte Personen	!
! Vorläufige Unterbringung gemäß § 429 Abs 4 StPO	! 20	!
! Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB (geistig abnorme unzurechnungsfähige Rechtsbrecher)	! 107	!
! Unterbringung gemäß § 21 Abs 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	! 120	!
! Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	! 45	!
! Unterbringung gemäß §§ 322 und 23 StGB sowie Artikel V StVAnpG	! 82	!

Tabelle 117

1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher

Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, können solange in einer Anstalt untergebracht werden als diese besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht. Von dieser Maßnahme kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um eine Straftat handelt, die nach dem 1. Jänner 1975 begangen wurde. Bei einer Straftat vor dem 1. Jänner 1975, die im Fall einer Begehung ab diesem Zeitpunkt nach § 21 Abs 1 StGB zu beurteilen wäre, kann der Betroffene nach den Bestimmungen der §§ 49 ff Krankenanstaltengesetz, BGBl Nr 1/1957, aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung zwangsweise in eine öffentliche Krankenanstalt für Geistesranke eingewiesen werden. Einer Ingerenz der Strafgerichte sind diese Fälle dann allerdings entzogen. Andererseits kann auch ein Strafgefangener nach § 71 Strafvollzugsgesetz und der erwähnten Bestimmungen in eine Krankenanstalt für Geistesranke überstellt werden, wenn die in § 21 Abs 1 StGB beschriebenen psychischen Zustände einschließlich der darauf

- 123 -

begründeten Gefährlichkeit erst im Laufe des Strafvollzuges zutage treten.

Nach Artikel III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl Nr 424/1974, dürfen Maßnahmen gemäß § 21 Abs 1 StGB bis zur Aufnahme des Betriebes justizeigener Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher vorläufig in öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten vollzogen werden.

Diesem gesetzlichen Auftrag zur Errichtung justizeigener Anstalten zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher folgend, wird die Justizanstalt Göllersdorf derzeit diesem Verwendungszweck angepaßt und generalsaniert. Die Anstalt Göllersdorf wird im Laufe des Jahres 1984 den Betrieb aufnehmen. Damit wird ab diesem Zeitpunkt eine weitgehende Entlastung der öffentlichen Krankenanstalten von der Inanspruchnahme für Zwecke des strafrechtlichen Maßnahmenvollzuges möglich sein.

Bereits derzeit wirkt sich auch im Sinn einer solchen Entlastung der Krankenanstalten der übrigen Bundesländer der Umstand aus, daß aufgrund einer mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung 1977 im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien eine Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher eingerichtet worden ist, in der bis zu 70 Personen betreut werden können.

Zum Stichtag 31.Juli 1982 waren dort 48 Personen untergebracht, davon 46 gemäß § 21 Abs 1 StGB und 2 gemäß § 429 Abs 4 StPO.

1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs 2 StGB) übernommen.

Die Sonderanstalt Mittersteig war zum 31.Juli 1982 mit 37 Untergebrachten nahezu voll ausgelastet.

Ab 1. November 1980 wurde die Unterbringungskapazität auf insgesamt 85 Plätze erhöht, indem die Außenstelle Stockerau des Kreisgerichtlichen Gefangenenhauses Korneuburg in eine Außenstelle der Sonderanstalt Mittersteig umgewandelt wurde.

Damit wurden weitere 45 Plätze für die Behandlung geistig abnormer Rechtsbrecher geschaffen.

Zum Stichtag 31. Juli 1982 wurden in der Außenstelle Stockerau 40 Personen angehalten.

Darüber hinaus sieht das Bauprogramm im Strafvollzugsbereich einen Um- und Ausbau der Sonderanstalt Mittersteig für eine Belagserweiterung auf 76 Plätze vor.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalt Stein, Garsten und Karlau zum 31. Juli 1982 insgesamt weitere 35 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht und ein weiblicher in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau.

1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können ca 80 Personen untergebracht werden.

Zum 31. Juli 1982 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 35 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, von denen rund 40 % Alkoholiker und 60 % Suchtgiftabhängige waren. Die Restplätze stehen für Strafgefangene zur Verfügung, die sich gemäß § 68 a StVG einer Entwöhnungsbehandlung unterziehen. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt.

Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten ist oft überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die im Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1982, der bereits dem Parlament zugeleitet worden ist, vorgesehene Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist eingehend im Kapitel "Bedingte Entlassung" dargestellt.

1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in die Sonderanstalt Sonnberg.

Zum 31. Juli 1982 befanden sich in dieser Anstalt 81 Personen. Davon gehören 13 Personen noch zu der Gruppe der Untergebrachten, gegen die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden ist und die aufgrund des Strafvollzugsanpassungsgesetzes deshalb, weil bei ihnen zugleich auch die Voraussetzungen des § 23 StGB erfüllt waren, durch Gerichtsentscheidung in die Rückfallstäteranstalt überstellt werden.

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafe bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden.

2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung

Daß es in der gerichtlichen Praxis bei der bedingten Entlassung des Strafgefangenen keine "Automatik" gibt, zeigt sich darin, daß im Jahr 1981 bei rund 23 % der beantragten Fälle die bedingte Entlassung bewilligt wurde.

Im Jahr 1981 wurden insgesamt 10 590 Strafgefangene aus der Strafanstalt (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 191 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlich bedingten Entlassung; das sind 10,2 %. Mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen, nämlich 698 Strafgefangene, haben zum Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen oder mittellangen Strafen angewendet wird. Mehr als 96 % der bedingten Entlassungen, nämlich 1 152, beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren.

Im Jahr 1981 wurden 2 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen von den Gerichten bedingt entlassen. Davon hatte einer über 16 Jahre und einer 20 Jahre in Strafhafte zugebracht.

2.2 Neugestaltung und Ausbau des Verfahrens bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung

Wegen der großen Bedeutung der gerichtlichen Entscheidung

- 127 -

über Anordnung oder Verweigerung einer bedingten Entlassung ist es notwendig, für möglichst genaue, über ein bloßes Aktenverfahren hinausgehende Entscheidungsgrundlagen zu sorgen, etwa durch die Möglichkeit, einen ärztlichen oder psychologischen Sachverständigen beizuziehen. Vor allem geht es aber darum, daß sich das Gericht von dem Strafgefangenen oder Angehaltenen ein persönliches Bild verschafft und ihn anhört.

In diese Richtung sieht der schon erwähnte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 zusätzlich zu der in jedem Fall nach richterlichem Ermessen möglichen Anhörung des Betroffenen eine solche Anhörung auch zwingend vor.

Das Gericht wird vor seiner Entscheidung über die bedingte Entlassung den Strafgefangenen auf sein begründetes Verlangen persönlich anhören müssen, wenn die Strafzeit mehr als ein Jahr beträgt und es sich um die erste Entscheidung über eine bedingte Entlassung nach zwei Drittel der Strafzeit handelt.

Das Gericht wird künftig bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit haben, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, auf maximal 3 Jahre zu verlängern, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit von der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung notwendig, und trägt es diese Behandlung dem Entlassenen auf, so scheitert die Durchführung dieser Behandlung derzeit oft daran, daß der Betroffene die Kosten dieser Behandlung nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, werden aufgrund des Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 die Kosten der ärztlichen Behandlung von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine entsprechende Regelung gibt es schon jetzt im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers wurde die Bewährungshilfe schrittweise auf erwachsene Personen ausgedehnt.

Aufgrund des Bewährungshilfegesetzes aus dem Jahr 1969 wird die Bewährungshilfe von privaten Vereinigungen geführt, denen das Bundesministerium für Justiz dafür die Mittel zur Verfügung stellt. Die Führung der Bewährungshilfe durch private Bereinigungen, die zunächst als Übergangslösung gedacht war, hat sich in der jahrelangen Praxis bewährt. Die Novelle zum Bewährungshilfegesetz BGBl Nr 578/1980 sieht deshalb die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ohne zeitliche Begrenzung vor. Derzeit wird die Bewährungshilfe vom "Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit" und dem Landesverband Steiermark "Rettet das Kind" durchgeführt, lediglich für den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben besteht ab 1.2.1982 aus organisatorischen Gründen eine Dienststelle des Bundes.

Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980, die mit 1.Jänner 1981 in Kraft getreten ist, ermöglicht eine Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe auch im Fall unbedingter Entlassung, und zwar für ein Jahr nach der Entlassung.

Zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Bewährungshilfe durch die Suchtgiftgesetznovelle 1980, die mit 1.September 1980 in Kraft getreten ist, und zu dem im Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 vorgeschlagenen Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten bei einer bedingten Entlassung wird auf die entsprechenden Kapitel verwiesen.

Nach dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1982 wird schließlich die Zeitspanne, für die im Rahmen der Entlassenenhilfe eine freiwillige Betreuung nach Art der Bewährungshilfe angeordnet werden kann, von einem auf drei Jahre erweitert werden.

3.1 Tätigkeit im Rahmen der BewährungshilfeBewährungshelfer - Betreute Personen

! Stichtag	! Bewährungs- ! helfer	! Betreute ! Personen ! insgesamt	! davon		!
			! Jugendliche	! Erwachsene	!
! 31.12.1980	! 769	! 4 452	! 3 301	! 1 151	!
! 31.12.1981	! 828	! 4 742	! 3 257	! 1 485	!
! 31. 5.1982	! 824	! 5 184	! 3 410	! 1 774	!

Tabelle 118

Zu den 4 742 Betreuungsfällen am Stichtag 31.12.1981 kommen 104 Betreuungsfälle nach Artikel II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980, 240 Betreuungsfälle während gerichtlicher Vorerhebungen und 23 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz hinzu.

Insgesamt wurden somit an dem genannten Stichtag von der Bewährungshilfe 5 109 Personen betreut.

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

! Stichtag	! Hauptamtliche ! Bewährungs- ! helfer	! deren Probanden		!
		! Jugendliche	! Erwachsene	!
! 31.12.1980	! 190	! 2 168	! 896	!
! 31.12.1981	! 206	! 2 188	! 1 091	!
! 31. 5.1982	! 209	! 2 363	! 1 372	!

Tabelle 119

- 130 -

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

! Stichtag	! Ehrenamtliche	deren Probanden		!
!	!	-----		!
!	! Bewährungs-	!	!	!
!	! helfer	! Jugendliche	! Erwachsene	!
+-----+	+-----+	+-----+	+-----+	+-----+
! 31.12.1980	! 579	! 1 133	! 255	!
! 31.12.1981	! 622	! 1 069	! 394	!
! 31. 5.1982	! 615	! 1 047	! 402	!
+-----+	+-----+	+-----+	+-----+	+-----+

Tabelle 120

3.2 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommen Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Straftatgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl, Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Die erwähnte Novelle zum Bewährungshilfegesetz hat die von der Sache her gebotene Förderung von Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe durch den Bund gesetzlich abgesichert.

Derzeit sind 4 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt.

Über die Tätigkeit der einzelnen Zentralstellen gibt die nachstehende Übersicht (Tabelle 121 auf Seite 131) Auskunft, wobei eine Jahresübersicht über die Tätigkeit der Zentralstelle Klagenfurt noch nicht vorgelegt werden kann, da diese ihre Tätigkeit am 1.11.1981 aufgenommen hat.

- 131 -

! Zentral- ! stelle für ! Haftent- ! lassenen- ! hilfe	! ! ! Betreute ! Haft- ! entlassene ! !	! ! ! Vor- ! sprachen ! !	! ! ! Arbeits- ! vermittlungen ! !	! ! ! Unterkunft- ! vermittlungen ! !
! Wien	! 1 333	! 5 508	! 1 168	! 677
! Linz	! 349	! 667	! 134	! 164
! Salzburg	! 319	! 2 280	! *)	! 301

Tabelle 121

*) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit 1. November 1981 der Zentralstelle Salzburg die Arbeitsvermittlung für Haftentlassene nach § 17 Arbeitsmarktförderungsgesetz übertragen. In den Monaten November/Dezember 1981 wurden von der Zentralstelle Salzburg insgesamt 38 Arbeitsvermittlungen durchgeführt.

Die über die bisher geleistete Arbeit vorliegenden Unterlagen zeigen, daß auf dem Gebiet der Haftentlassenenhilfe ein erheblicher Bedarf nach Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen besteht.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Derzeit sind bei den Justizbehörden in den Ländern 196 Planstellen für Staatsanwälte systemisiert; es sind dies um 44 (+ 29 %) mehr als 1970. In mehreren Fällen sind auch ernannte Richter, die die Voraussetzungen zur Ernennung zum Staatsanwalt noch nicht erfüllen, den Staatsanwaltschaften zugeteilt. Für 1983 ist eine weitere Vermehrung beabsichtigt.

Derzeit sind - für alle Bereiche der Gerichtsbarkeit - 1 421 Richterplanstellen systemisiert. Das sind um 126 mehr als 1970. Von den seit 1970 neu systemisierten 126 Richterplanstellen ist ein Großteil in den westlichen Oberlandesgerichtssprengeln systemisiert worden, womit dem im Westen Österreichs verhältnismäßig stärker gestiegenen Geschäftsanfall Rechnung getragen wurde.

Mit der Aufstockung der Richterplanstellen insgesamt wurde zugleich die Zahl der mit Strafsachen befaßten Richter angehoben. Eine Gesamtzahl für Österreich kann hiezu nicht genannt werden, weil ein Teil der Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen tätig ist. Doch waren beispielsweise beim Landesgericht für Strafsachen Wien zum Stichtag 1.1.1976 80 und mit 1.1.1982 87 Richterplanstellen effektiv besetzt.

Darüber hinaus ist zur Durchführung neuer Gesetze eine Vermehrung von Planstellen für Richteramtsanwärter vorgesehen, so etwa alleine 19 für das Strafrechtsänderungsgesetz.

Im Jahr 1970 waren bei den Justizbehörden in den Ländern 4 824 Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete systemisiert. 1982 sind 5 204 Planstellen, also um 382 Planstellen mehr systemisiert.

Im Rahmen des Stellenplans 1982 sind aufgrund eines Ministerratsbeschlusses weitere 110 Vertragsbedienstete für den Schreib-, Kanzlei- und Exekutionsdienst aufgenommen worden, davon 75 Jugendliche.

In den Jahren 1970 bis 1981 sind für Neubauten, General-sanierungen und Instandsetzungen von Gerichtsgebäuden - ausgenommen Strafvollzugsbauten - rund 1,1 Milliarden Schilling aufgewendet worden. Seit dem Jahr 1970 konnten bundesweit 60 Gerichtsgebäude entweder neu gebaut, instand-gesetzt oder generalsaniert werden. So unter anderem die Oberlandesgerichte Linz und Innsbruck, die Landesgerichte Salzburg und Klagenfurt, die Kreisgerichte Korneuburg, Ried im Innkreis und Wels und zahlreiche Bezirksgerichte. Derzeit in Ausführung befinden sich die Generalsanierung des Justiz-

- 133 -

palastes in Wien, des Landesgerichtes für Strafsachen Wien einschließlich Ausweichquartier in der Florianigasse, der Landesgerichte Klagenfurt und Feldkirch, des Kreisgerichtes Wiener Neustadt und mehrerer Bezirksgerichte.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Im Zuge der Maßnahmen für eine wirksamere Bekämpfung der Korruption und Mißwirtschaft hat der Nationalrat am 1. April 1982 das Zweite Antikorruptionsgesetz, BGBl Nr 205/1982 verabschiedet. Es ist am 1. Juli 1982 in Kraft getreten. Das Zweite Antikorruptionsgesetz enthält unter anderem verschärfte Strafbestimmungen gegen fahrlässige Krida und Hehlerei sowie erweiterte Strafbestimmungen gegen aktive und passive Bestechung.

Zu dem erwähnten Maßnahmenpaket gehört auch die in parlamentarischer Beratung stehende Regierungsvorlage zu einem Vergabegesetz. In diesem Zusammenhang ist auch auf die bereits mit 1. Jänner 1981 in Kraft getretene Novellierung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und das am 1. Juli 1982 beschlossene Insolvenzrechtsänderungsgesetz samt Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz hinzuweisen.

Den Problemen der Wirtschaftskriminalität wird auch im Rahmen des richterlichen Vorbereitungsdienstes, dh bei der Ausbildung der künftigen Richter und Staatsanwälte sowie bei der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten verstärktes Augenmerk zugewendet. Richter und Staatsanwälte werden laufend in Kursen in Wirtschafts-, Steuer- und Finanzrecht geschult.

Bei der Staatsanwaltschaft Wien hat sich die vor einigen Jahren in die Wege geleitete zusammenfassende Bearbeitung von Fällen der Wirtschaftskriminalität in Spezialreferaten sehr gut bewährt.

6. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

6.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen

Das neue Strafrecht hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als bisher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten voll genutzt. Die Tagessatzgeldstrafe hat im Bereich der geringfügigen und minderschweren Kriminalität die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Verhältnis von (bedingt und unbedingt) ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen in Prozent

! Jahr !	Geldstrafe !	Freiheitsstrafe !
! 1971 !	57,0	! 43,0 !
! 1974 !	63,1	! 36,9 !
! 1975 !	75,7	! 24,3 !
! 1979 !	73,9	! 26,1 !
! 1980 !	73,4	! 26,6 !
! 1981 !	71,8	! 28,2 !

Tabelle 122

1981 ist gegenüber dem Vorjahr zwar der Anteil der ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen geringfügig (um 1,6 %) gesunken, dennoch wurden im selben Zeitraum in bezug auf die Strafhöhe um 16,1 Millionen Schilling mehr an Geldstrafen verhängt und eingenommen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches haben sich die Geldstrafeneinnahmen verdreifacht:

Geldstrafeneinnahmen

!	Jahr	!	Summe der gezahlten	!
!		!	Geldstrafen in ÖS	!
+		+		+
!	1974	!	83 400 000	!
+		+		+
!		!		!
+		+		+
!	1975	!	113 700 000	!
+		+		+
!	1979	!	251 300 000	!
+		+		+
!	1980	!	268 200 000	!
+		+		+
!	1981	!	284 300 000	!
+		+		+

Tabelle 123

Auch weiterhin gibt es in Österreich eine erfreuliche hohe Einbringlichkeitsquote von ca 96 %.

6.2 Bedingte Strafnachsicht

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist seit der Strafrechtsreform kontinuierlich gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von jeweils knapp unter 19 % in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither wieder ansteigt.

Verfolgt man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafe einerseits und Freiheitsstrafe andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen ist und im Jahr 1981 14,9 % betrug. Hingegen hat sich der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von 0,3 %

- 137 -

im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) und 5,6 % im Jahr 1975 auf 9,8 % im Jahr 1981 vergrößert.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen
Maßnahmen

in Prozent

! Jahr !	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige!
!	!bedingt!	!unbedingt!	!bedingt!	!unbedingt!	!Maßnahmen!
! 1971 !	! 0,3 !	! 52,6 !	! 20,6 !	! 19,3 !	! 7,2 !
! 1974 !	! 0,3 !	! 58,8 !	! 18,6 !	! 16,0 !	! 6,3 !
!	!	!	!	!	!
! 1975 !	! 5,6 !	! 65,8 !	! 11,3 !	! 11,6 !	! 5,7 !
! 1979 !	! 9,4 !	! 60,0 !	! 13,0 !	! 11,4 !	! 6,2 !
! 1980 !	! 9,4 !	! 59,5 !	! 13,6 !	! 11,4 !	! 6,1 !
! 1981 !	! 9,8 !	! 57,7 !	! 14,9 !	! 11,6 !	! 6,0 !

Tabelle 124

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe an den Verurteilungen zu Geldstrafen ist von 0,3 % im Jahr 1974 auf 13,7 % bzw 14,5 % in den Jahren 1980 bzw 1981 gestiegen.

- 138 -

Verhältnis von bedingt und unbedingt ausgesprochenen
Geld- bzw Freiheitsstrafen

in Prozent

! Jahr !	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
!	! bedingt !	! unbedingt !	! bedingt !	! unbedingt !
! 1971 !	! 0,6 !	! 99,4 !	! 51,6 !	! 48,4 !
! 1974 !	! 0,3 !	! 99,5 !	! 53,8 !	! 46,2 !
!	!	!	!	!
! 1975 !	! 7,8 !	! 92,2 !	! 49,2 !	! 50,8 !
! 1979 !	! 13,5 !	! 86,5 !	! 53,2 !	! 46,8 !
! 1980 !	! 13,7 !	! 86,3 !	! 54,4 !	! 45,6 !
! 1981 !	! 14,5 !	! 85,5 !	! 56,0 !	! 44,0 !

Tabelle 125

6.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich 1981 eine rege Inanspruchnahme der Bestimmung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Im Gerichtshofverfahren wird von dieser Möglichkeit regional recht unterschiedlich, in der Regel jedoch nach wie vor eher zögernd Gebrauch gemacht.

- 139 -

6.4 JugendstrafrechtspflegeZahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Absolute Zahlen

! Erkenntnis	!	Jahr			!
!	!	1979	!	1980	!
!	!	1981	!		!
! Bedingte Strafen	!	2 269	!	2 520	!
!	!		!		!
! Unbedingte Strafen	!	1 760	!	1 585	!
!	!		!		!
! Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	!	3 606	!	3 629	!
!	!		!		!
! Ermahnung	!	1 082	!	1 089	!
!	!		!	991	!
! S u m m e	!	8 717	!	8 823	!
!	!		!	8 936	!

Tabelle 126

in Prozent

! Erkenntnis	!	Jahr			!
!	!	1979	!	1980	!
!	!	1981	!		!
! Bedingte Strafen	!	26	!	29	!
!	!		!		!
! Unbedingte Strafen	!	20	!	18	!
!	!		!		!
! Ausspruch über die Strafe ausgesetzt	!	41	!	41	!
!	!		!		!
! Ermahnung	!	13	!	12	!
!	!		!	11	!
! S u m m e	!	100	!	100	!
!	!		!	100	!

Tabelle 127

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1981 ergibt sich somit, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 15 % sämtlicher schuldiggesprochener Jugendstraftäter unbedingte Strafen, über 32 % bedingte Strafen, in 41 % der Fälle eine sogenannte echte bedingte Verurteilung und in 11 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

Zur Handhabung der Jugendstrafrechtspflege beim Jugendgerichtshof Wien darf auf den vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie gehaltenen Vortrag von Univ.Doiz. Dr. Csaszar hingewiesen werden (veröffentlicht in ÖJZ 1978, 62). Ferner hat das Ludwig - Boltzmann - Institut für Kriminalsoziologie im Mai 1981 die Ergebnisse einer Arbeit über Jugendkriminologie veröffentlicht ("Jugendkriminologie in Österreich. Materialien zur Kriminalitätsentwicklung und -theorie" von Arno Pilgram und Mechthild Rotter). Hingewiesen werden darf auch auf die Untersuchung der Projektgruppe der Akademie für Sozialarbeit der Gemeinde Wien über Untersuchungshaft und Strafhaft bei Jugendlichen ("U-Haft und Strafhaft bei Jugendlichen". Dokumentation und Ansätze zur Lösung eines totgeschwiegenen Problems).

7. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

7.1 Durchschnittsbelag

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, hat zwischen 1970 (2 127 Untersuchungshäftlinge) und 1979 (2 149) nur wenig geschwankt (Tiefstand 1976: 2 022). Er ist 1980 leicht (auf 2 254) und 1981 stark (2 522) angestiegen. Im ersten Halbjahr 1982 ist der Durchschnittsbelag hingegen wieder gesunken (auf 2 289). Dies dürfte auch mit der seit etwa einem 3/4 Jahr geführten Diskussion über die Untersuchungshaft im Zusammenhang stehen.

Regional war der Anstieg zwischen 1976 und 1981 am stärksten im OLG-Sprengel Wien mit + 37 % (von 1 046 auf 1 438). Er betrug im OLG-Sprengel Linz + 26 % (von 382 auf 482) und im OLG-Sprengel Graz + 9 % (von 369 auf 403). Dagegen ist im OLG-Sprengel Innsbruck eine Senkung des Durchschnittsbelages um 18 % (von 217 auf 179) eingetreten.

7.2 Belag-Stichtagerhebung

Im Jahr 1982 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit Stichtag 30. Juni 2 167. Am gleichen Stichtag waren es 1981: 2 491 und 1980: 2 211. Zum 30. November 1981 war mit 2 619 Untersuchungshäftlingen ein Höchststand zu verzeichnen.

7.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle

Die Zahl der Haftantritte war bis 1979 sinkend und seither bis Ende 1981 steigend.

- 142 -

Haftantritte

!	Jahr	!	Haftantritte	!
+		+		+
!	1968	!	14 744	!
+		+		+
!	1976	!	10 421	!
+		+		+
!	1979	!	9 873	!
+		+		+
!	1981	!	10 964	!
+		+		+

Tabelle 128

7.4 Untersuchungshaftdauer

Die Entwicklung der (durchschnittlichen) Untersuchungshaftdauer zeigt bei mittelfristiger Betrachtung folgendes Bild: 1972: 59 Tage, 1976: 71 Tage, 1981: 84 Tage.

In den einzelnen OLG-Sprengeln war die Entwicklung (zwischen 1976 und 1981) stark unterschiedlich. Während sich die Durchschnittsdauer in Innsbruck (von 71 Tagen auf 57 Tage) verkürzte und in Graz gleichgeblieben ist, ist die Durchschnittsdauer in den OLG-Sprengeln Wien und Linz (Wien: von 75 auf 95 Tage, Linz: von 58 auf 76 Tage) gestiegen.

7.5 Untersuchungschaftquote

Die Untersuchungschaftquote (d.i. das Verhältnis der wegen Verbrechen und Vergehen in Untersuchungshaft genommenen Personen zu den insgesamt wegen Verbrechen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen) ist im Durchschnitt zwischen 1976 und 1980 gestiegen (von etwa 62:100 auf 76:100).

Die Entwicklung ist jedoch regional stark unterschiedlich verlaufen. Während die Untersuchungschaftquote im OLG-Sprengel Innsbruck auf niedrigem Niveau stabil geblieben ist (1976: 50, 1980: 53), ist sie während dieses Zeitraums im OLG-Sprengel Linz leicht (von 62 auf 69), im OLG-Sprengel Graz stärker (von 54 auf 67) und im OLG-Sprengel Wien am stärksten (von 68 auf 91) gestiegen.

Der starke Anstieg im OLG-Sprengel Wien ist im wesentlichen auf einen besonders starken Anstieg dieser Meßzahlen

- 143 -

im Sprengel des LGSt Wien zurückzuführen (zwischen 1976 und 1980 von 80:100 auf 136:100; demnach um nicht weniger als 70 % !).

Die starke Veränderung der Untersuchungshaftquote innerhalb eines kurzen Zeitraumes im Zuständigkeitsbereich des LGSt Wien (im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, insbesondere zum OLG-Sprengel Innsbruck) läßt den Schluß zu, daß die regionalen Unterschiede bei der Entwicklung der Untersuchungshaft keinesfalls etwa auf eine unterschiedliche Kriminalitätsstruktur in Wien einerseits und in den übrigen Bundesländern andererseits zurückgeführt werden können.

7.6 Arbeitsgruppe Haftzahlen

Am 29. Jänner 1982 hat sich beim Bundesministerium für Justiz unter dem Vorsitz von Bundesminister Dr BRODA eine Arbeitsgruppe konstituiert, die sich eine wissenschaftliche Analyse der Ursachen der Entwicklung des Häftlingsstandes in Österreich (besonders im Bereich der Untersuchungshaft) zum Ziel gesetzt hat.

Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Vertretern der Justizbehörden unter anderem Vertreter aller österreichischen Universitätsinstitute für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, des Institutes für Kriminalsoziologie, der Landesvertretungen der Richter und Staatsanwälte, des Rechtsanwaltskammertages sowie des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit an.

In der - bereits abgeschlossenen - ersten Arbeitsphase haben die Mitarbeiter des Arbeitskreises bereits vorhandene statistische Unterlagen (Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Statistiken der Vollzugsanstalten usw) unter den Gesichtspunkten der zeitlichen Entwicklung der Haftzahlen, der regionalen Entwicklung sowie der Untersuchungshaftdauer ausgewertet.

In der zweiten und dritten Phase schließen detaillierte Auswertungen an, die sich unter anderem mit einer Analyse des Verfahrensablaufes, der Haftentscheidungen, der Haftzeiten und der urteilsmäßigen Sanktionen befassen.

Neben dem insbesondere auf die Untersuchungshaft ausgerichteten dreiphasigen Arbeitsplan werden statistische Gegenüberstellungen zu Fragen wie der Entwicklung des Personaleinsatzes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie internationale Vergleichszahlen erarbeitet.

7.7 Änderung des Untersuchungshaftrechtes

Der bereits dem Nationalrat vorgelegte Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes enthält unter anderem Vorschläge zur Änderung des Untersuchungshaftrechtes, und zwar:

1. Einschränkung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr.
2. Möglichkeit der vorläufigen Bestellung eines Bewährungshelfers, wodurch die Untersuchungshaft im Einzelfall entbehrlich werden kann.
3. Unverzichtbarer Anspruch auf einen schriftlichen, begründeten Haftbeschluß.
4. Pflichtverteidigung schon nach zwei Monaten Haft und nicht erst - wie bisher - nach sechs Monaten.
5. Ausbau der Verfahrenshilfe und frühzeitige Beigebung von Verfahrenshilfe - Verteidigern in Fällen, in denen der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wird.
6. Der Untersuchungsrichter soll die Verhängung der Untersuchungshaft gegen den Antrag des Staatsanwaltes auch ohne vorherige Entscheidung der Ratskammer ablehnen können, wenn er nach Vernehmung eines von der Sicherheitsbehörde eingelieferten Beschuldigten meint, daß Haftgründe bzw andere Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft nicht vorliegen.

Darüber hinaus wird auch der in Ausarbeitung befindliche Entwurf einer Jugendgerichtsgesetz - Novelle 1982 zusätzliche Vorschläge zur Regelung der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen enthalten.

Schließlich ist auch auf die Beratungen des Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes hinzuweisen, in denen weitere Vorschläge erstattet wurden.

8. MASSNAHMEN IM STRAFVOLLZUG

8.1 Häftlingsstand

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1982 wurden 8 405 Menschen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 831 Strafgefangene und 2 167 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich betrug der Gesamtbelag an den Stichtagen 30. Juni bzw 31. Dezember 1981 8 437 bzw 8 339 Personen, darunter 5 664 bzw 5 604 Strafgefangene sowie 2 491 bzw 2 431 Untersuchungshäftlinge. Eine Stichtagerhebung mit Ende eines Jahres ergibt allerdings jeweils ein etwas verzerrtes Bild, weil zu diesem Zeitpunkt durch die alljährliche Weihnachtsbegnadigung eine größere Anzahl von Strafgefangenen entlassen wird.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag der Justizanstalten hat 1981 gegenüber 1980 zugenommen und ist auch im ersten Halbjahr 1982 noch etwas angestiegen. In den ersten neun Monaten des Jahres 1982 ist der Durchschnittsbelag jedoch - infolge eines spürbaren Rückganges in den Monaten Juli bis September - wieder zurückgegangen.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

! Jahr	! Strafgefangene	! U-Häftlinge	! Summe !
! 1979	! 5 813	! 2 141	! 7 954 !
! 1980	! 5 856	! 2 250	! 8 106 !
! 1981	! 6 125	! 2 522	! 8 647 !
! 1. Halbjahr 1982	! 6 501	! 2 289	! 8 790 !
! I - IX 1982	! 6 395	! 2 253	! 8 648 !

Tabelle 129

8.2 Personallage

In den letzten Jahren konnte die Personallage der im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Justizbediensteten stetig verbessert werden. Nachdem der Personalstand schon in den Jahren 1970 bis 1977 um rund 25 % angehoben und die Zahl der im Vollzug und in der Bewährungshilfe hauptberuflich tätigen Bediensteten auch in den Jahren 1979 und 1980 aufgestockt werden konnte, erfuhr der Personalstand 1981 eine weitere Aufstockung, nämlich um 108 Bedienstete auf nunmehr insgesamt 3 388 Personen.

Im Gesamtdurchschnitt entfallen daher auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen.

1981 waren die Planstellen fast aller Kategorien besetzt. Ein Mangel an Bewerbern machte sich nur noch in wenigen Bereichen, wie etwa bei den Ärzten oder bei Sozialarbeitern für entlegene Standorte bemerkbar. Für Wachebeamte gab es praktisch keine offene Stellen.

In den Justizanstalten waren 276 Dienstposten mit Frauen besetzt, die Bewährungshilfe verfügte über 84 Mitarbeiter weiblichen Geschlechts.

8.3 Arbeitsbeschaffung, Möglichkeit zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist

verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1981 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen rund 20 % (etwa 1 200 Insassen) wegen Arbeitsmangel nicht beschäftigt werden.

Im Jahr 1981 wurden 1 462 732 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch diese Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1981 auf rund 60 Millionen Schilling; die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1981 bei etwa 96 Millionen Schilling.

Zu den Aufgaben des Strafvollzuges gehört es auch, Schulbildung zu vermitteln. In der Strafvollzugsanstalt Wien - Simmering wurden zB 1978 erstmals probeweise "Facharbeiterausbildungsprogramme" für drei Berufe (Tischler, Bäcker sowie Maler und Anstreicher) abgewickelt. 1979 erfuhr das Ausbildungsprogramm eine Erweiterung für die Berufe Maurer und Spengler. Auch in anderen Vollzugsanstalten werden die Berufsausbildung sowie die Lehrabschlußprüfungen seit langem schwerpunktmäßig mit gutem Erfolg abgewickelt. So wurden etwa im Jahr 1981 in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau eine Facharbeiterintensivausbildung für Köchinnen, in der Strafvollzugsanstalt Graz - Karlau eine Facharbeiterintensivausbildung für Bäcker und in der Strafvollzugsanstalt Stein eine Facharbeiterintensivausbildung zum Beruf des Drehers abgewickelt. Durch die Facharbeiterintensivausbildung, die im Durchschnitt nach zehn Monaten mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen werden soll, wird versucht, die Wiedereingliederung der Strafgefangenen in das Erwerbsleben zu erleichtern.

In den Vollzugsanstalten für Jugendliche wird den Insassen laufend Unterricht in den Elementargegenständen, in Staatsbürgerkunde sowie in verschiedenen Berufsschulfächern (nach Bedarf) erteilt. Im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien wurde beispielsweise im Jahr 1981 ein Kurs für Hubstapelfahrer abgehalten.

Die schulische Betreuung hat mit 1.9.1980 insoweit eine bedeutende Erweiterung erfahren, als ab diesem Zeitpunkt im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien ein (Sonder-)

Schulunterricht für schulpflichtige Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene eingerichtet wurde. Es wird damit ein regelmäßiger und besonders abgestimmter Unterricht jener Jugendlichen ermöglicht, welche vor dem Jugengerichtsgesetz nicht mehr als Kinder gelten, die aber noch schulpflichtig sind.

8.4 Bautätigkeit im Strafvollzugsbereich

Neben dem Neubau der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf, des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt wurden seit dem Jahre 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert:

- Sonderanstalt Sonnberg
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Korneuburg
- Außenstelle Wilhelmshöhe des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien
- Außenstelle Stockerau der Sonderanstalt Mittersteig
- Außenstelle Lankowitz der Strafvollzugsanstalt Graz
- Außenstelle Graz - Paulustorgasse des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Graz
- Außenstelle Linz - Urfahr des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Strafvollzugsanstalt Wien - Simmering
- StVA Garsten
- StVA Schwarzau
- Sonderanstalt Wien - Favoriten
- Außenstelle Münchendorf der Sonderanstalt Wien - Favoriten
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus II Wien
- Außenstelle Floridsdorf des landesgerichtlichen Gefangenenhauses II Wien

- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wr. Neustadt
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Ried
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Steyr
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der StVA Stein
- Außenstelle Hallein des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Salzburg
- Außenstelle Dornbirn des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Generalsanierung im Gange:

- StVA Hirtenberg
- StVA Stein
- StVA Suben
- SA Mittersteig
- Justizanstalt Göllersdorf
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Klagenfurt
- Justizwachschule

Teilsaniert werden derzeit:

- StVA Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Graz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Linz
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Salzburg
- Landesgerichtliches Gefangenenhaus Feldkirch
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus Leoben
- Kreisgerichtliches Gefangenenhaus St. Pölten

Mit der Generalsanierung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des landesgerichtlichen Gefangenenhauses I Wien wurde im Jahre 1980 begonnen. Die erste Bauphase im Gefangenenhaus wird bereits ab Spätsommer 1983 in einem neu

erbauten Haft- und Verbindungstrakt 650 Haftplätze schaffen. Zur Entlastung des Gefangenenhauses während der Generalsanierung wurde auch in Wien - Simmering eine Außenstelle mit 160 Haftplätzen geschaffen, die seit Herbst 1981 in Betrieb ist. Überdies werden laufend Gefangene aus dem Raum Wien in benachbarten Gerichtshofgefängnissen untergebracht.

Die Finanzierung der derzeit laufenden Vorhaben im Bereich des Strafvollzuges erfolgt durch ein von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenes Bauinvestitionsprogramm für die Jahre 1980 bis 1989. Das zugrundegelegte Gesamtkrediterfordernis beträgt 1 480 Millionen Schilling, das in Jahreskreditraten von 188 Millionen Schilling flüssiggemacht wird und von allfälligen Budgetkürzungen ausgenommen ist.

9. ENTSCHÄDIGUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl Nr 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist ein erster Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgaben geleistet worden. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistung durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Dieser erste Ansatz für eine Verbesserung der Lage der Verbrechenopfer wurde durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl Nr 620/1977, sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechenopfer - Entschädigungsgesetz

! Jahr !	Aufwand in öS	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	1 191 000	!
! 1978 !	1 754 000	! + 47 !
! 1979 !	2 195 000	! + 25 !
! 1980 !	3 000 000	! + 37 !
! 1981 !	3 986 000	! + 33 !

Tabelle 130

Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde

! Jahr !	Fälle	! Veränderung gegenüber ! ! Vorjahr in Prozent !
! 1977 !	81	! + 23 !
! 1978 !	101	! + 25 !
! 1979 !	125	! + 24 !
! 1980 !	185	! + 48 !
! 1981 !	226	! + 22 !

Tabelle 131

Als Folge der kontinuierlichen Steigerung der an Verbrechensopfer geleisteten Zahlungen wurde für das Jahr 1982 der entsprechende Budgetansatz auf 5 340 000 Schilling angehoben.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten leistet die Strafprozeßnovelle 1978, im besonderen mit der Bevorschussung von Schadenersatzansprüchen der Geschädigten durch den Staat. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, daß gerade von dieser Bevorschussungsmöglichkeit nur selten Gebrauch gemacht wird. Das Bundesministerium für Justiz hat deshalb das Ludwig - Boltzmann - Institut für Kriminalsoziologie mit einer umfassenden Untersuchung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf diesem Gebiet und deren Handhabung betraut. Das Ergebnis der Untersuchung soll Grundlage für allfällige Verbesserungsvorschläge sein.

10. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl Nr 529/1979, mit 1.7.1980 und nach der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, BGBl Nr 248/1980, des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen, BGBl Nr 249/1980 sowie des Europäischen Übereinkommens BGBl Nr 250/1980, erfolgt die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen - abgesehen von dem bereits seit langem in Kraft stehenden Europäischen Auslieferungsübereinkommen, BGBl Nr 320/1969, und dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl Nr 41/1969 - im wesentlichen auf der Grundlage des neuen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes im Zusammenhang mit den entsprechenden Europäischen Übereinkommen. Die Anwendung dieses Gesetzes und der bereits ratifizierten Übereinkommen in der Praxis erfolgt reibungslos.

Im Bereich des Europarates hat Österreich an der Ausarbeitung einer neuen Konvention betreffend die Überstellung von Strafgefangenen mitgearbeitet, die auf eine Repatriierung von im Ausland verurteilten Personen in ihren Heimatstaat hinzielt. Dieses Übereinkommen wurde vom Europäischen Leitungskomitee für Strafrechtsfragen im Jahre 1982 an das Ministerkomitee weitergeleitet. Dieses neue Übereinkommen unterscheidet sich von dem von Österreich bereits ratifizierten Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vor allem durch eine vereinfachte Form der Übertragung des Strafvollzugs.

Von Österreich wurde ferner die Ratifikation des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vorbereitet, nach deren Inkrafttreten im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der genannten Zusatzprotokolle eine Auslieferung sowie Rechtshilfe auch wegen fiskalischer strafbarer Handlungen zulässig sein wird.

Der Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, welches von Österreich als erstem Staat ratifiziert worden ist (BGBl Nr 446/1978), wurde durch die Ratifikation weiterer Staaten ausgeweitet; es steht derzeit im Verhältnis zu insgesamt 12 europäischen Staaten in Kraft.

Im bilateralen Bereich wurden am 1.2.1982 die Veträge zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in

Strafsachen, über die Auslieferung sowie über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen unterzeichnet. Von österreichischer Seite wurden die zur Ratifikation dieser Verträge erforderlichen Schritte bereits in die Wege geleitet.

Im Verhältnis zu Liechtenstein wurden am 4.6.1982 die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie ein Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen unterzeichnet.

Mit Ungarn wurde Übereinstimmung dahin erzielt, daß noch im Jahre 1982 Verhandlungen zum Abschluß eines Vertrages über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen aufgenommen werden sollen. In diesem Vertrag soll, wie bereits in dem entsprechenden Vertrag mit Jugoslawien, die Übernahme bzw. Übertragung der Strafvollstreckung sowie die Überwachung von im Ausland bedingt verurteilten oder bedingt entlassenen Personen geregelt werden.

Spanien ist an Österreich herangetreten und hat im Hinblick darauf, daß mit einer Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen durch Spanien nicht gerechnet werden kann, ersucht, einen bilateralen Vertrag betreffend eine Übertragung der Strafvollstreckung abzuschließen.

VI. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVIL- SCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

1. KATASTROPHENSCHUTZ

Die Einsatzbereitschaft der in Österreich bestehenden Einrichtungen des Katastrophenschutzes wird nicht nur durch die Anforderungen der Praxis, sondern auch in regelmäßig stattfindenden Übungen gewährleistet. Im Jahr 1981 wurde ein zweiter Modellversuch "Koordinierte Führungsstruktur" im Bezirk Wolfsberg, Kärnten, durchgeführt. Mit dieser Übung konnten weitere Erfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Führungsstellen auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden gesammelt werden. Für das Jahr 1982 wurden koordinierte Übungen für das Bundesland Salzburg im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Salzburg - Umgebung und für das Bundesland Tirol im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vorbereitet.

Zur qualifizierten Schulung des Führungspersonals werden in der Zivil - und Katastrophenschutzschule des Bundesministeriums für Inneres weiterhin Katastrophenschutzseminare durchgeführt, die von Teilnehmern aus allen Bundesländern besucht werden.

Besondere Bedeutung hat dabei ein großes Planspiel, das den Teilnehmern Gelegenheit gibt, sich in verschiedenen Funktionen zu bewähren.

2. STRAHLENSCHUTZ

Im Hinblick auf die zunehmenden Gefahren im Straßenverkehr, die durch den Transport gefährlicher Güter verursacht werden, wurde die Schulung der Strahlenspürtrupps der Bundespolizei und Bundesgendarmerie in allen Bundesländern mit besonderer Intensität betrieben. Die wachsende Bedeutung der Verwendung von strahlendem Material in der Industrie und der medizinischen Therapie fand ihren Niederschlag in der steigenden Frequenz der einschlägigen Ausbildungsvorhaben. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 47

Einsatzübungen durchgeführt, an denen 1 130 Beamte teilnahmen. Neben der Schulung der Exekutive haben auch Angehörige zahlreicher anderer Berufsgruppen eine entsprechende Spezialausbildung in der Schule des Bundesministeriums für Inneres erhalten und ihre Qualifikation durch die Erwerbung des Strahlenschutz - Abzeichens im Reaktorzentrum des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf unter Beweis gestellt. Insgesamt haben im Jahr 1981 393 Beamte der Sicherheitsexekutive das Strahlenschutz - Leistungsabzeichen in Silber und Bronze erworben.

Das der Früherkennung einer gefährlichen Zunahme der Radioaktivität dienende Strahlenmeß - und Fernwirksystem, welches vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufgebaut wird, wurde im Jahr 1981 um die Strahlen - Landeswarnzentralen Salzburg und Kärnten erweitert. Somit stützt sich das Strahlenmeßsystem zur Zeit auf sieben Bundesländer.

3. ZIVILSCHUTZ

Die Vorarbeiten für die Errichtung eines gemeinsamen Warn - und Alarmsystems aller Gebietskörperschaften, das auf der Funkauslösung von Sirenen basiert, sind im Berichtszeitraum in ein entscheidendes Stadium getreten. Die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder über den Abschluß eines Abkommens nach Artikel 15a BVG, das die Fragen der Finanzierung und des Betriebes regeln soll, befinden sich im Endstadium, da nur mehr geringfügige Abweichungen von der in Aussicht genommenen Drittelung der Kosten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur Diskussion stehen.

In den Bundesländern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich machte die Realisierung des Warn- und Alarmsystems gute Fortschritte. Im Bundesland Tirol wurde eine Entscheidung über technische Verfahrensfragen getroffen, die die Grundlage für die Auslösung der Sirenen im Wege des Gendarmeriefunks bietet. Das Bundesland Wien hat die ursprüngliche Absicht, die Warnung der Bevölkerung über Typhone durchzuführen, aufgegeben und ist entsprechend dem Beispiel der übrigen Bundesländer bereit, den Funkauslöseweg zu akzeptieren. Lediglich in den Bundesländern Vorarlberg und Burgenland besteht noch keine Klarheit über den einzuschlagenden technischen Weg; mit einer definitiven Entscheidung ist aber in Kürze zu rechnen.

4. ZIVILE LANDESVERTEIDIGUNG IM VÖLKERRECHT

Die zahlreichen bewaffneten Konflikte in den letzten Jahrzehnten zeigten einen steigenden Anteil an Opfern bei der betroffenen Zivilbevölkerung. In Ergänzung zu den vier Genfer Abkommen von 1949 soll der völkerrechtliche Schutz für die Zivilbevölkerung durch "Zusatzprotokolle" verstärkt werden, um die Überlebenschancen unabhängig davon, ob es sich um Schäden durch bewaffnete Auseinandersetzungen oder andere Katastrophen handelt, zu verbessern. Mit der bevorstehenden Ratifizierung durch Österreich werden verstärkte Anstrengungen für den weiteren Aufbau des Warn- und Alarmsystems und die schrittweise Realisierung eines Schutzraumkonzeptes durch die Gebietskörperschaften erforderlich sein.

5. ENTMINUNGSDIENST

Durch die Bearbeitung von 1 779 Fund- bzw Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Beamten des Entminungsdienstes im Jahr 1981 insgesamt 95 357 kg sprengkräftige Kriegsrelikte unter teils schwierigen Bedingungen geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen durch 5 Taucher des Entminungsdienstes 22 045 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 117 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahr 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1981 auf 23,576 531 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19 010 Stück erhöht.